



Kammermitteilung

Rechtsanwaltskammer Braunschweig



Bad Lauterberg - Ritscherstraße

Ausgabe 02 / 2016



SIE SIND UNSERE hauptsACHE!

Die Firma Haupt ist ein Büroausstatter mit Tradition. Gerade deshalb entwickeln wir uns stets weiter. Unser Anspruch ist immer auf der Höhe der neusten Entwicklungen, Trends und Technologien zu sein. Alles was Sie für Ihren Büroalltag benötigen können Sie von uns beziehen.

Vom Laserdrucker über Ordner und Kopierpapier bis hin zu hochwertigen Büro- und Lounchmöbeln – bei uns erhalten Sie alles aus einem Haus. Legen Sie Ihre Bürobelange vertrauensvoll in unsere Hände. Wir beraten Sie gern.

Haupt Bürosysteme GmbH

Braunschweig

Salzdahlumer Str. 196
38126 Braunschweig

T 0531 | 28 44 745
F 0531 | 28 44 743

Celle

Gerhard-Kamm-Straße 2
29227 Celle

T 05141 | 88 43-0
F 05141 | 88 43-26

info@haupt-buerosysteme.de



systemLÖSUNGEN

KOPIEREN, DRUCKEN, SCANNEN ...



objekteINRICHTUNG

MÖBEL, STÜHLE, DESIGN-KLASSIKER ...



büroBEDARF

ORDNER, KOPIERPAPIER, TONER ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



vor der Sommerpause hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz noch einen Referentenentwurf zur Änderung zahlreicher Vorschriften in der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgelegt. Dabei handelt es sich sowohl um redaktionelle Änderungen als auch um Änderungen, die jede Kollegin und jeden Kollegen bei der Ausübung der Tätigkeit betreffen werden.

So soll klargestellt werden, dass eine Verpflichtung zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches besteht. Aufgrund der Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof in Berlin waren insoweit Zweifel aufgetreten und deshalb ist diese Klarstellung zu begrüßen.

Zu begrüßen ist auch, dass hinsichtlich der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches die Bundesrechtsanwaltskammer Gebühren und Auslagen direkt von jedem Nutzer erheben kann. Damit ist die Finanzierung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches durch die Regionalkammern bald Geschichte und jeder einzelne Nutzer wird direkt an die Bundesrechtsanwaltskammer entsprechende Beiträge bezahlen. Dieses System kennen die Kollegen, die auch als Anwaltsnotare tätig sind bereits durch das von der Bundesnotarkammer praktizierte Verfahren. Wir hatten uns hierfür immer eingesetzt und sind deshalb erfreut, dass das Ministerium diese Möglichkeit ergriffen hat. Wenig verständlich ist, warum die Regelung erst zum 01.01.2018 in Kraft treten soll.

Hinsichtlich der Aufbewahrungsverpflichtung für Handakten ist eine Verlängerung der Frist von fünf auf sechs Jahren vorgesehen und die Frist ist an den Ablauf des Kalenderjahres nach Beendigung der Tätigkeit geknüpft.

Die Regelungen hinsichtlich der Wahlen des Vorstandes sollen geändert werden. Dies wird für die Kammer erhebliche Auswirkungen haben, insbesondere erhebliche finanzielle Mehrbelastungen mit sich bringen.

Es soll zukünftig keine Wahl mehr in der Kammerversammlung möglich sein, sondern die Wahlen sollen verpflichtend als Briefwahl ausgeübt werden. Wir kennen dieses Verfahren von der Satzungsversammlung. Dementsprechend muss für jede Vorstandswahl mit Kosten in der Größenordnung von ca. EUR 5.000,00 gerechnet werden.

Da die Vorstandswahlen alle zwei Jahre stattfinden, weil aus Gründen der Kontinuität jeweils die Hälfte des Vorstandes alle vier Jahre neu gewählt wird, werden diese Kosten also alle zwei Jahre auf die Kammern zukommen.

Man verspricht sich hiervon eine höhere Wahlbeteiligung. Eine Öffnungsklausel, wie von den Kammern vorgeschlagen, enthält der Referentenentwurf nicht. Dass zusätzlich die Möglichkeit einer elektronischen Wahl eröffnet wird, erscheint nur ein schwacher Trost angesichts der damit verbundenen Kosten, wie die Erfahrungen bei der Einführung des beA gezeigt haben.

Schließlich soll der Satzungsversammlung das Recht übertragen werden, die allgemeine Fortbildung des Rechtsanwaltes verpflichtend in der Berufsordnung festzulegen. Gleichzeitig wird § 74 BRAO dahingehend geändert, dass bei einem Unterlassen der Fortbildung neben der Rüge durch den Kammervorstand eine Geldbuße von bis zu EUR 2000,00 verhängt werden kann.

Warum lediglich der Verstoß gegen eine Fortbildungsverpflichtung mit einer Geldbuße versehen werden kann, ist nicht recht nachvollziehbar. Eine alte Forderung der Kammern ist, dass dem Vorstand neben dem Rügerecht auch eine weitergehende Maßnahme eingeräumt werden muss.

Die Ausgestaltung der Fortbildung bleibt der Satzungsversammlung vorbehalten. Insoweit ist von der Satzungsversammlung bereits in den vergangenen Jahren erörtert worden, wie eine allgemeine Fortbildungsverpflichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geregelt werden kann. Es ist dabei im Gespräch, eine Fortbildungsverpflichtung von 40 Stunden einzuführen und die Pflichtfortbildungsstunden für den Fachanwalt anzurechnen, ggf. auch Eignachweise hinsichtlich der Fortbildung ausreichen zu lassen.

Bei der letzten Umfrage der Kammer zu diesem Punkt hat sich die ganz überwiegende Mehrheit (nach meiner Erinnerung waren es mehr als 90 %) gegen eine derart umfassende Fortbildungsverpflichtung und die Verhängung von Geldbußen ausgesprochen. Der Kammervorstand ist deshalb daran interessiert, wie diese Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt von Ihnen gesehen wird.

Bitte teilen Sie uns Ihre Auffassung schriftlich oder per E-Mail mit.

In der Satzungsversammlung wird die Ausgestaltung der Fortbildungsverpflichtung diskutiert werden und dort können Ihre Anregungen und Vorschläge dann in die Diskussion einfließen.

Auch zur Einführung der Briefwahl würde uns Ihre Meinung interessieren.

Halten Sie die Einführung einer verpflichtenden Briefwahl für erstrebenswert oder ist die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes in der Kammerversammlung nach wie vor ausreichend?

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird auf einer außerordentlichen Präsidentenkonferenz am 20.06.2016 den Referentenentwurf diskutieren und hierzu Stellung nehmen.

Sie sehen, es bleibt auch in 2016 nach Abschluss der Regelungen über die Syndikusanwälte berufspolitisch spannend. Ich wünsche Ihnen und uns einen schönen Sommer und einen schönen Urlaub und verbleibe

mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr
Michael Schlüter
Präsident



Inhaltsverzeichnis:

- **Grußwort** Seite 3

Aus dem Vorstand:

- Bericht von der Kammerversammlung
am 16.03.2015 Seite 5
- Tätigkeitsbericht des Vorstandes für das Jahr 2015 Seite 6

Berufsrecht:

- Sitzung der Satzungsversammlung
vom 06.05.2016 Seite 14

Rechtsprechung:

- BVerfG zur Anwendbarkeit des Verbots
der Mehrfachvertretung aus Verfahren
nach § 74a BRAO Seite 15
- BGH: Kein Organisationsverschulden
des Rechtsanwalts Seite 15
- BGH zur Übertragung von Schriftsätzen
per Telefax Seite 16
- BGH zur abträglichen Äußerung eines
Rechtsanwalts Seite 16
- BFH: Kein Lohn durch eigene Berufshaft-
pflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH Seite 17

Aktuelles:

- Elektronisches Anwaltspostfach geht an den Start Seite 18
- BRAK: AGH Berlin in Sachen beA –
Ein Vergleich und ein Widerruf Seite 18
- BRAK: Wer darf was beim beA?
Die Rechteverwaltung Seite 20
- BRAK: Digitales Vertragsrecht Seite 21
- beA – Digital. Einfach. sicher. Seite 22
- Forschungsprojekt Mitarbeiter in Anwaltskanzleien Seite 23
- Presseinformation: Psychopathen in
Führungspositionen Seite 23
- BRAK: Anhörung im BAMF – Rechtsanwälte und
Rechtsanwältinnen gesucht Seite 24
- Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit –
überarbeitete Fassung vom - 05.04.2016 Seite 26
- Änderung des Verbraucherdarlehensrechts und
Ende des ewigen Widerrufsrechts Seite 26

Mitteilungen:

- Wechsel an der Spitze der
Staatsanwaltschaft Braunschweig Seite 29
- Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Piper in den
Ruhestand getreten Seite 29
- Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte Seite 30

- Information der BRAK für Rechtsanwälte
zur alternativen Streitbeilegung Seite 30
- Kleine Mitgliederstatistik zum 01.01.2016 Seite 33
- Pressemitteilung EuGH:
Rechtsprechungsstatistiken 2015 Seite 34

Bekanntmachungen:

- Gebührenordnung für die Zulassungs- und
Vertretungsangelegenheiten Seite 36
- Gebührenordnung für die Durchführung von
Fortbildungsprüfungen zur „geprüften Rechts-
fachwirtin“ und zum „geprüften Rechtsfachwirt“ Seite 37
- Gemeinsame Entschädigungsordnung für die
Mitglieder der gemeinsamen Prüfungsausschüsse
für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen zum/r
„geprüften Rechfachwirt/in“ Seite 38
- Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-
und Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen
Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Notarfachangestellte/r
sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r Seite 39

Stellenmarkt:

- Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Seite 53

Personalnachrichten:

- Neuzulassungen Seite 54
- Anderweitige Zulassungen Seite 54
- Löschungen Seite 54
- Neue Fachanwaltszulassungen Seite 54
- Jubiläen Seite 55

Veranstaltungen:

- Seminarankündigungen Seite 56
- 10 Jahre Fachgerichtszentrum Braunschweig Seite 57
- Seminar der rak.seminare:
Praxisworkshop zum elektronischen Anwaltspostfach Seite 58
- Seminarübersicht und Anmeldeformular Einleger

IMPRESSUM KAMMERMITTEILUNG

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer
Braunschweig (V.i.s.d.P.)
Lessingplatz 1
38100 Braunschweig
Tel.: (0531) 1 23 35 0
Fax.: (0531) 1 23 35 66
www.rak-braunschweig.de

Verlag und Anzeigen:
HMS GmbH & Co. KG
Holunderweg 42
38300 Wolfenbüttel
Tel. 0 53 31 / 85 86 6

Anzeigen:
Bernd Henke

Druck:
Heckner Print Service GmbH
Wolfenbüttel

Auflage:
2.000 Exemplare

**Nachdruck von Anzeigen, Bei-
trägen, Fotos, grafischen Ele-
menten nur nach Genehmigung
durch Herausgeber oder Verlag.**

Aus dem Vorstand

Kammerversammlung 2016

Am 16.03.2016 fand die Kammerversammlung wie so oft im Kongresssaal der Industrie- und Handelskammer in Braunschweig statt. In diesem Jahr nahmen an der Versammlung 42 Mitglieder teil, was der durchschnittlichen Teilnehmerzahl der vergangenen Jahre entspricht, wenn keine Vorstandswahlen stattfinden.

Zu Beginn der Kammerversammlung erstattete der Präsident Rechtsanwalt und Notar Michael Schlüter seinen Jahresbericht 2015, der in diesem Heft abgedruckt ist.

Im Anschluss daran erstattete der Schatzmeister Rechtsanwalt Dr. Peter Beer den Kassenbericht 2015. Der Kassenprüfer Rechtsanwalt Reinhard Loppnow berichtete über die durchgeführte Kassenprüfung. Beanstandungen wurden nicht erhoben.

Nachdem zunächst die Kollegen Rechtsanwalt Jürgen Beyer aus Göttingen und Reinhard Loppnow aus Braunschweig als Kassenprüfer und der Kollege Dietmar Wölker aus Schöppenstedt als stellvertretender Kassenprüfer für das nächste Jahr gewählt wurden, wurde der Vorstand auf Antrag entlastet.

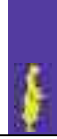
Anschließend stellte der Schatzmeister den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2017 vor, der Ihnen mit der Kammermitteilung I/2016 übersandt wurde. Die

Kammerversammlung stimmte dem Voranschlag zu und beschloss, den Kammerbeitrag für das Jahr 2017 wieder auf 330,00 EUR mit Fälligkeit zum 01.04.2017 festzusetzen.

Ebenfalls beschlossen wurde, eine weitere Umlage zur Entwicklung und zum Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) zu erheben. Die Höhe beträgt 67,00 EUR pro Mitglied der Rechtsanwaltskammer, fällig am 15.01.2017.

Des weiteren war es erforderlich, der Gesetzesänderung im Hinblick auf die neuen Aufgaben der Kammer für die Zulassung der Syndikusrechtsanwälte Rechnung zu tragen und neue Gebührentatbestände einzuführen. Die Kammerversammlung beschloss insoweit die neue Gebührenordnung, die in diesem Heft bekanntgemacht wird.

Gegen 16:25 Uhr beendete der Präsident die Versammlung. Nach kurzer Pause bei einem Imbiss und Getränken hielt Herr Richter am OLG Braunschweig Kliche einen kurzweiligen Vortrag zum Thema „Ehe, Familie, Partnerschaft im Wandel der Zeit“, der nicht nur für die im Familienrecht tätigen Kollegen viel Interessantes und Neues brachte.



Das Jahr 2015 - Tätigkeitsbericht des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

Vorstand

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig setzt sich wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt und Notar Michael Schlüter, Braunschweig

- **Präsident** - ,

Rechtsanwalt Andreas Ronsöhr, Northeim

- **Vizepräsident** - ,

Rechtsanwalt und Notar Jens Vollmer, Braunschweig

- **Vizepräsident** - ,

Rechtsanwalt Dr. Peter Beer, Braunschweig

- **Schatzmeister** - ,

Rechtsanwalt und Notar Kurt-R. Gassel, Braunschweig

- **Schriftführer** - ,

Rechtsanwältin und Notarin Dr. Ruth Moos-Wittmund, Braunschweig

Rechtsanwalt und Notar Bernhard Nolte, Duderstadt

Rechtsanwalt Karl-Heinz Mügge, Göttingen

Rechtsanwalt Christoph Höxter, Braunschweig

Rechtsanwalt Stefan Fromme, Herzberg

Rechtsanwalt Dirk Svetlik, Wolfsburg

Rechtsanwalt Dr. Markus Thiele, Rosdorf.

Rechtsanwalt Uwe Nessig, Braunschweig

Rechtsanwalt Dr. Andre Kupfemagel, Göttingen

Rechtsanwältin Anna Wehmeyer, Salzgitter

Abteilungen der Rechtsanwaltskammer

Abteilung I

(Verstöße gegen Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung)

Dr. Beer, Braunschweig

Mügge, Göttingen

Dr. Thiele, Rosdorf

Höxter, Braunschweig

Abteilung II (berufsrechtl. Verstöße, Verstöße Geldwäsche Gesetz, § 261 StGB im LG Bezirk BS außer AG GS, Seesen, Bad Gandersheim)

Dr. Beer, Braunschweig (Vorsitzender)

Nolte, Duderstadt (stellv. Vorsitzender)

Fromme, Herzberg

Vollmer, Braunschweig

Mügge, Göttingen

Abteilung III (berufsrechtl. Verstöße, Verstöße Geldwäsche Gesetz § 261 StGB im Bezirk des LG Gö, AG GS, AG Seesen, Clausthal-Zellerfeld)

Dr. Moos-Wittmund, Braunschweig (Vorsitzende)

Ronsöhr, Northeim

Wehmeyer, Salzgitter

Dr. Thiele, Rosdorf

Nessig, Braunschweig



Abteilung IV (Zulassung von Rechtsanwälten, Widerruf/Vertreterbestellungen)

Schlüter, Braunschweig (Vorsitzender)

Dr. Kupfernagel, Göttingen

Gassel, Braunschweig

Ronsöhr, Northeim

Dr. Thiele, Rosdorf

Abteilung V (anwaltl. Aus- und Fortbildung, Fachanwaltschaften)

Dr. Moos- Wittmund, Braunschweig (Vorsitzende)

Dr. Kupfernagel, Göttingen

Svetlik, Wolfsburg

Mügge, Göttingen

Höxter, Braunschweig

Gassel, Braunschweig (stellv. Mitglied)

Abteilung VI (Aus- und Fortbildung nicht juristischer Mitarbeiter)

Höxter, Braunschweig (Vorsitzender)

Nolte, Duderstadt

Fromme, Herzberg

Dr. Kupfernagel, Göttingen

Abteilung VII (Gebühren)

Vollmer, Braunschweig (Vorsitzender)

Gassel, Braunschweig (stellv. Vorsitzender)

Wehmeyer, Salzgitter

Svetlik, Wolfsburg

Nessig, Braunschweig

Abteilung VIII (Abwickler)

Dr. Beer, Braunschweig (Vorsitzender)

Gassel, Braunschweig (stellv. Vorsitzender)

Ronsöhr, Northeim

Mügge, Göttingen

Abteilung X (Schlichtung wegen Schlechtleistung)

Dr. Beer, Braunschweig, (Vorsitzender)

Gassel, Braunschweig

Dr. Thiele, Göttingen

Tätigkeit des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäftsführung

Im Berichtsjahr 2015 haben folgende Veranstaltungen unter Teilnahme von Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer stattgefunden. Darüber hinaus war die Kammer bei zahlreichen anderen Veranstaltungen durch ihren Präsidenten oder Stellvertreter vertreten.



Verabschiedung Vizepräsident OLG Braunschweig	09.01.2015
59. Präsidentenkonferenz als HV in Berlin	15.01.2015
Grünkohlessen RAK Oldenburg	30.01.2015
Gemeinsames Treffen OLG Präsident, Generalstaatsanwaltschaft, Staatssekretär und Präsident der RAK	04.02.2015
Besprechung Justizministerium, ADR Richtlinien	05.02.2015
Besprechung Syndikusanwaltschaft	23.02.2015
Präsidiumssitzung Vorstandssitzung	25.02.2015
60. Präsidentenkonferenz als HV in Berlin	27.02.2015
Amtsübergabe Vizepräsident UP in Celle	04.03.2015
Sitzung des BBiA	11.03.2015
5. Satzungsversamml ung in Berlin	13.03.2015
61. Präsidentenkonferenz HV Berlin	17.04.2015
Kammerversammlung	22.04.2015
Eröffnung Ausstellung Justizgeschichte in Nds. Landgericht Braunschweig	24.04.2015
62. Präsidentenkonferenz Berlin	11.05.2015
Präsidiumssitzung/Vorstandssitzung	20.05.2015
63. Präsidentenkonferenz BRAK HV	01.06.2015
EinführungIV erabschiedung OLG Präsident	08.06.2015
Einführung! Verabschiedung Präsident UP in Celle	24.06.2015
Sitzung des BBiA	08.07.2015
Belobigungsfeier Auszubildende	22.07.2015
Juristenausbildung Sitzung ELAN-REF Berlin	03.08.2015
Vorstandssitzung Präsidiumssitzung	09.09.2015
148. BRAK HV in Hamburg	18.09.2015
Sitzung BbiA	07.10.2015
6. Satzungsversammlung in Berlin	09.11.2015
Vorstandssitzung Präsidiumssitzung	27.11.2015
Verabschiedung! Einführung Amtsgericht Goslar	18.12.2015

Im Berichtsjahr 2015 sind insgesamt 4 Kammernitteilungen an die Kammermitglieder versandt worden.

Es wurden in den Räumen der Rechtsanwaltskammer für die Mitglieder 13 Fortbildungsseminare durchgeführt.

Es haben insgesamt 7 Abteilungssitzungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer stattgefunden.

**Mitgliederstand und Mitgliederentwicklung**

	2015	2014
Rechtsanwälte insgesamt mit Rechtsbeiständen und GmbH	1691	1690 Aufgrund EDV-Fehler 3 zuviel ausgegeben mit 1693
Rechtsanwälte (männl.)	1137	1147
Rechtsanwältinnen	536	530
Rechtsbeistände	4	4
Mitglieder aus EG-Mitgliedstaaten (gemäß § 206 Abs. I BRAO; § 5EuRAG)	5	4
RA-GmbH	9	8

Im Kalenderjahr 2015 verstarben am: 31.07.2015 Alfred Hofmann
12.10.2015 Bernhard Kriesten

Im Geschäftsjahr wurden neu zugelassen:

	2015	2014
Rechtsanwälte	49	46
Rechtsanwältinnen	28	28
Rechtsbeistände	0	0
Mitglieder aus EG-Mitgliedstaaten (gemäß § 206 Abs. 1 BRAO, § 5EuRAG)	1	1
RA-GmbH	1	2
Insgesamt	79	77

Im Berichtsjahr sind ausgeschieden:

	2015	2014
durch Verzicht	45	38
durch Zulassungswechsel	30	20
durch Widerruf gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 7 (Vermögensverfall)	0	2
durch Widerruf gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 9 (Nichtunterh. Haftpflicht)	1	2
durch Tod	2	1
Ausgeschieden insgesamt	78	63
Zahl der Kammermitglieder insgesamt	1691	1690

Die Zahl der Kammermitglieder hat sich damit im Berichtsjahr 2015 um 1 insgesamt erhöht, dies bedeutet einen prozentualen Zuwachs von 0,059 Prozent.



Kammerversammlung

Während des Berichtsjahres fand eine ordentliche Kammerversammlung am 22. April 2015 in Braunschweig statt.

Tätigkeit der Abteilungen der Kammer

Abteilung für Zulassungs(GmbH-Zulassungen)angelegenheiten

	2015	2014
Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, gesamt	85	82
Anträge auf Zulassung einer GmbH	1	2
Anträge auf Zulassung gern. § 2 EuRAG	2	1
Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz		0
Zulassungen aus anderen Kammerbezirken/incl. Umzulassungen im Umlaufverfahren und Zulassungen im streitigen Verfahren	26	24
Unerledigte Anträge zum 31.12.2015	6	5
Rücknahme von Zulassungsanträgen	1	0
Erfolgte Zulassungen(incl. Umzulassungen und GmbH-Zulassungen)	79	77
Widerrufsverfahren	5	6

Aufsichtsverfahren/Gutachten/Vermittlung im Geschäftsjahr 2015

	2015	2014
Abteilung II berufsrechtliche Verstöße	57	64
Abteilung III berufsrechtliche Verstöße	49	49
Abteilung VII Gebühren	15	13
Schiedsgutachten	0	2
Abteilung X Vermittlungen	5	18
Zusammen	126	146
Aus den Vorjahren übernommen	103	77
Zusammen	229	223
Davon erledigt durch Zurückweisung Einigung oder Sonstiges	73	83
Mißbilligende Belehrungen	3	3
Rüge	10	16
Einleitung eines AnwG-Verfahrens/ Abg. GST A	9	10
Gebührengutachten erstellt	9	6
Schiedsgutachten erstellt	0	2
Am Jahresende unerledigt und in Bearbeitung	125	103

**Berufsbildungsbericht**

Gemäß § 34 i.V.m. § 71 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz führt die Rechtsanwaltskammer Braunschweig als zuständige Stelle das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für die Ausbildungsberufe "Rechtsanwaltsfachangestellte/r" und "Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r".

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer wurde gebildet für den Zeitraum vom 03.02.2015 bis zum 02.02.2019 aus jeweils 6 ordentlichen und 6 stellvertretenden Mitgliedern aus den Bereichen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Berufsschullehrer.

Im Jahr 2015 fanden **3 Sitzungen** statt: am 11.03.2015, 08.07.2015 und 07.10.2015; es wurden grundsätzliche Fragen der Berufsausbildung besprochen.

Im Kammerbezirk bestehen **7 Prüfungsausschüsse** für die Abnahme von Fachangestelltenprüfungen:

- Braunschweig (3 Ausschüsse)
- Göttingen
- Goslar
- Northeim (Göttingen-Süd)
- Wolfsburg

Seit dem 25.04.2012 besteht ein Aufgabenausschuss. Die Mitglieder wurden bis zum 30.11.2016 bestellt. Er besteht aus 16 Mitgliedern aus den Bereichen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Berufsschullehrer.

	2015	2014
Neueintragungen (Ausbildungsbeginn im Jahr 2015)	121	106
vorzeitig Gelöschte	34	26
während der Probezeit	24	20
vor Ausbildungsantritt	7	6
durch den Auszubildenden	0	0
im gegenseitigen Einvernehmen	3	0
Aufgabe der Berufsausbildung	0	0
Teilnahme Einstiegsqualifizierung	4	1
Zwischenprüfungsteilnehmeranzahl	70	75
Abschlussprüfung Winter 2014/2015 und Sommer 2015	98	
davon bestanden	88	
davon nicht bestanden	10	
davon in 2015 geprüfte Wiederholer	10	
davon endgültig nicht bestanden	1	
Abschlussprüfung Winter 2013/2014 und Sommer 2014		100
davon bestanden		96
davon nicht bestanden		4
davon in 2014 geprüfte Wiederholer		4
davon endgültig nicht bestanden	1	
Aufnahme Stipendiat/in Begabtenförderung	0	0



Prüfungsergebnisse Abschlussprüfung Winter 2014/2015 und Sommer 2015

Prüfungsausschuss	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Nicht bestanden	insgesamt
Göttingen	2 (1)	3 (8)	12 (9)	2 (4)	0 (0)	19 (22)
Northeim	0 (0)	3 (1)	2 (6)	4 (3)	4 (0)	13 (10)
Wolfsburg	0 (1)	6 (11)	9 (4)	1 (0)	2 (0)	18 (16)
Goslar	0 (0)	2 (2)	7 (6)	0 (2)	0 (0)	9 (10)
Braunschweig	0 (0)	6 (8)	21 (16)	8 (14)	4 (4)	39 (42)
OLG-Bezirk gesamt	2 (2)	20 (30)	51 (41)	15 (23)	10 (4)	98 (100)

In Klammern stehen die Ergebnisse aus dem Vorjahr

Zum ehrenamtlichen Ausbildungsberater ist bis dato bestellt worden:
für den OLG-Bezirk Braunschweig: Frau RAin Roberta Meyer, Braunschweig.

**Abteilung für anwaltliche Aus- und Fortbildung, Fachanwaltschaften**

Im Geschäftsjahr 2015 sind 24 Fachanwaltsanträge bei der Rechtsanwaltskammer Braunschweig eingegangen. Diese wurden zzgl. der noch nicht beschiedenen 6 Anträge aus den Vorjahren durch den Fachausschuss und die Abteilung des Vorstandes im Geschäftsjahr wie folgt bearbeitet:

	2015	verliehen	nicht verliehen	In 2016 übernommen	2014
Agrarrecht	0	0	0	0	0
Arbeitsrecht	1	1	0	0	7
Bank- und Kapitalmarktrecht	2	2	0	0	2
Bau- und Architektenrecht	2	2	0	0	1
Erbrecht	0	0	0	0	3
Familienrecht	4	1	0	3	2
Gewerblicher Rechtsschutz	0	0	0	0	0
Handelsrecht	1	1	0	0	0
Insolvenzrecht	1	1	0	0	1
Internationales Wirtschaftsrecht	1	1	0	0	1
IT-Recht	0	0	0	0	0
Medizinrecht	2	0	0	2	2
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	3	2	0	1	3
Sozialrecht	3	1	0	2	3
Steuerrecht	1	1	0	0	3
Strafrecht	2	2	0	0	1
Transport- und Speditionsrecht	0	0	0	0	0
Urheber- und Medienrecht	0	0	0	0	1
Verkehrsrecht	5	4	0	1	1
Versicherungsrecht	1	1	0	0	1
Verwaltungsrecht	1	1	0	0	1
Gesamt	30	21	0	9	33

Mit freundlichen Grüßen

Schlüter
-Präsident-



Berufsrecht

Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung hat sich in ihrer Sitzung am 09.05.2016 unter anderem mit der Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte befasst und erste Strukturen und Eckpunkte kontrovers diskutiert. Während eine inhaltliche Konkretisie-

rung der Fortbildungspflicht übereinstimmend nicht für notwendig erachtet wurde, wurde der zeitliche Umfang der Fortbildungspflicht sowie die Anrechnung der Fachanwaltsfortbildung ausführlich erörtert. Konkrete Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Rechtsprechung

BVerfG zur Anwendbarkeit des Verbots der Mehrfachvertretung auf Verfahren nach § 74a BRAO

Zu der streitigen Frage, ob die allgemeinen Vorschriften der StPO auf das Verfahren nach § 74a BRAO sinngemäße Anwendung finden, hat das BVerfG angemerkt, dass mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG zumindest erhebliche Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 146 StPO (Verbot der Mehrfachvertretung) bestehen.

In einem Verfahren auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gem. § 74a BRAO war der beschwerdeführende Rechtsanwalt von fünf Kollegen einer Partnerschaftsgesellschaft als Verteidiger beauftragt worden, nachdem jeder der fünf Kollegen mit einem gesonderten, aber gleichlautenden Bescheid eine Rüge wegen Missachtung berufsrechtlicher Bestimmungen (§ 43b BRAO, § 6 BORA) erhalten hatte. Nach Zurückweisung der Rüge hatte der beschwerdeführende Rechtsanwalt als Verteidiger der fünf Kollegen die Entscheidung des Anwaltsgerichts beantragt. Das Anwaltsgericht hatte den Rechtsanwalt schließlich wegen des

Verstoßes gegen das Verbot der Mehrfachvertretung (§146 Satz 1 StPO, § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO) als Verteidiger zurückgewiesen.

Das BVerfG hat nun ausgeführt, dass der mit dem Abschluss als Verteidiger verbundene Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG unter Berücksichtigung des mit § 146 Satz 1 StPO verfolgten Gemeinwohlziels verfassungsrechtlich nur schwer zu rechtfertigen ist. Im vorliegenden Fall sei im Übrigen lediglich über die Berechtigung einer Rüge – eine aufsichtsrechtliche Maßnahme, deren Gehalt als Sanktion sich bereits in dem Ausdruck der Missbilligung erschöpft – zu entscheiden gewesen. Da nach Ansicht des BVerfG das Erfordernis der Erschöpfung des Rechtswegs nicht genügend dargelegt wurde, ist die Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts allerdings nicht zur Entscheidung angenommen worden.

BVerfG, Beschl. v. 25.02.2016 – I BvR 1042/15

BGH: Kein Organisationsverschulden des Rechtsanwalts

Besteht die allgemeine Kanzleianweisung, nach der Übermittlung eines Schriftsatzes per Telefax anhand des Sendeprotokolls zu prüfen, ob die Übermittlung vollständig und an den richtigen Empfänger erfolgt ist, und die Frist im Fristenkalender erst anschließend zu streichen, muss das Sendeprotokoll bei der allabendlichen Erledigungskontrolle nicht - erneut - inhaltlich überprüft werden.

Im vorliegenden Fall war die zweite Seite eines Schriftsatzes durch das Telefaxgerät nicht übertragen worden. Auf dieser Seite waren u.a. die Unterschrift des Prozessbevollmächtigten und die Erklärung, dass Berufung eingelegt werden soll. Der BGH hat nun festgestellt, dass die Fristversäumung auf keinem Organisationsverschulden des Rechtsanwalts beruht. Vielmehr liege ein nicht zurechenbares Versäumnis ei-

nes Büroangestellten bei der Versendung vor. Die Versendung eines fristgebundenen Schriftsatzes stelle eine Bürotätigkeit dar, mit der jedenfalls ein voll ausgebildeter und erfahrener Rechtsfachangestellter beauftragt werden dürfe. Der Rechtsanwalt komme seiner Verpflichtung zu einer wirksamen Ausgangskontrolle nach, wenn er die Weisung erteilt, sich einen Sendebericht ausdrucken zu lassen, auf dieser Grundlage die Vollständigkeit der Übermittlung zu prüfen und die Notfrist danach zu löschen. Im Übrigen könne auch die Zuständigkeit für die Fristnotierung und Fristüberwachung innerhalb eines Arbeitstages wechseln. Zu fordern sei nur, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt feststeht, welche Fachkraft jeweils ausschließlich für die Fristenkontrolle zuständig ist.

BGH, Beschl. v. 23.02.2016 - II ZB 9/15



BGH zur Übertragung von Schriftsätzen per Telefax

Wird ein fristgebundener Schriftsatz per Telefax übermittelt, genügt es für die Ausgangskontrolle, dass ein vom Faxgerät des Absenders ausgedrucktes Sendeprotokoll die ordnungsmäße Übermittlung an den Adressaten belegt und dieses vor Fristablauf zur Kenntnis genommen wird.

Im vorliegenden Fall war die Übertragung eines per Telefax mit "Berufungsbegründungsschrift" über-schriebenen Schriftsatzes mittendrin abgebrochen, weswegen insbesondere die Unterschrift fehlte. Nach Ansicht des BGH hat ein Rechtsanwalt das seinerseits Erforderliche getan, wenn er bei der Verwendung eines funktionsfähigen Sendegerätes und korrekter Eingabe der Empfänger-Nummer so rechtzeitig mit der Übertragung beginnt, dass unter normalen Umständen mit dem Abschluss der Übertragung bei Fristende zu

rechnen ist. Zudem müsse vor Streichung der Frist im Fristenkalender eine Ausgangskontrolle erfolgen. Hierfür reiche es aus, wenn ein vom Faxgerät des Absenders ausgedrucktes Sendeprotokoll die ordnungsgemäße Übermittlung belegt und dieses vor Fristablauf zur Kenntnis genommen wird. Trage ein Sendebericht den Vermerk "OK", könne es dem Rechtsanwalt nicht angelastet werden, wenn es bei dem elektronischen Übertragungsvorgang dennoch zu - nicht aus dem Sendeprotokoll ersichtlichen - Fehlern komme. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schriftstück trotz eines mit einem "OK"-Vermerk versehenen Sendebericht den Empfänger nicht erreiche, sei so gering, dass sich der Rechtsanwalt auf den Vermerk verlassen dürfe.

BGH, Beschl. v. 01.03.2016 - VIII ZB 57/15

BGH zur abträglichen Äußerung eines Rechtsanwalts

Zwischen einem Rechtsanwalt und einem Anwaltsnotar, die beide am selben Ort im Bereich des Immobilienrechts tätig sind, besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis, wenn sich abträgliche Äußerungen des Rechtsanwalts über die Notartätigkeit nachteilhaft auch im Bereich der anwaltlichen Tätigkeit des Anwaltsnotars auswirken können.

Im vorliegenden Fall hatte sich ein Rechtsanwalt u.a. wie folgt in einem Zeitungsartikel über einen Anwaltsnotar geäußert: "Ich halte das für organisierte Wirtschaftskriminalität, bei der gezielt Anleger ruiniert werden". Der Betroffene hatte daraufhin auf Unterlassung geklagt. Der BGH betonte nun, dass der gegenüber einem Anwaltsnotar in einem Zeitungsartikel erhobene Vorwurf kriminellen Handelns und einer gezielten Ruinierung von Anlegern besonders schwer

wiegen und auch in Abwägung mit der Meinungsfreiheit einen Unterlassungsanspruch wegen Herabwürdigung eines Mitbewerbers begründen kann, wenn dieser Bewertung im Kontext der Äußerung eine sachliche Grundlage fehlt. Zudem stellte der BGH fest, dass eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vorliegt, wenn ein Rechtsanwalt seine Kontakte zu Medien nutzt, um über eine Berichterstattung zu aktuellen Rechtsstreitigkeiten vorrangig potentielle Mandanten auf seine anwaltliche Dienstleistung aufmerksam zu machen. Denn bei objektiver Betrachtung liege der für die Annahme einer geschäftlichen Handlung notwendige funktionale Zusammenhang mit der Förderung des Bezugs von Dienstleistungen vor.

BGH, Urt. v. 31.03.2016 - I ZR 160/14



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BFH: Kein Lohn durch eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH

Der Bundesfinanzhof entschied mit Urteil vom 19.11.2015, das am 04.02.2016 veröffentlicht wurde, dass die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH nach § 59j BRAO nicht zu Lohn bei den angestellten Rechtsanwälten führt. Die Rechtsanwalts-GmbH wendet dadurch weder Geld noch einen geldwerten Vorteil in Form des Versicherungsschutzes zu.

In dem Verfahren war streitig, ob die Beitragszahlungen einer Rechtsanwalts-GmbH zu deren eigener Berufshaftpflichtversicherung als Arbeitslohn ihrer angestellten Rechtsanwälte zu behandeln sind. Die Rechtsanwalts-GmbH hatte eine Berufshaftpflichtversicherung als alleinige Versicherungsnehmerin abgeschlossen. Jeder angestellte Anwalt der GmbH unterhielt zudem eine notwendige persönliche Berufshaftpflichtversicherung. Für diese persönlichen Berufshaftpflichtversicherungen hatte die GmbH die Kosten übernommen und vollständig der Lohnsteuer unterworfen. Die Beiträge für die Haftpflichtversicherung der GmbH hatte die GmbH allerdings nicht lohnversteuert.

In seinen Entscheidungsgründen bekräftigte der BFH

die zugrunde liegende Entscheidung des FG Hamburg vom 04.11.2014, nach der die Rechtsanwalts-GmbH durch den Abschluss ihrer eigenen Berufshaftpflichtversicherung ihren Arbeitnehmern keinen lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteil zugewandt habe. Gemäß § 51 Abs. 1 BRAO sei zwar der angestellte Rechtsanwalt ebenso wie der selbständig tätige Rechtsanwalt verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen. Diese Verpflichtung werde aber nicht dadurch erfüllt, dass der Arbeitgeber eine eigene Berufshaftpflichtversicherung nach § 59j BRAO abschließen. Die Haftpflichtversicherung nach § 59j BRAO lasse die Versicherungspflicht nach § 51 Abs. 1 BRAO nicht entfallen. Denn die Berufshaftpflichtversicherung des angestellten Rechtsanwalts nach § 51 Abs. 1 BRAO bestehe unabhängig davon und selbständig neben der Berufshaftpflichtversicherung i.S.d. § 59j BRAO.

BFH-Urteil vom 19.11.2015 (Az: VI R 74/14)

Aktuelles



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Elektronisches Anwaltspostfach geht an den Start

Berlin 14.04.2016

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) kommt! Es wird ab dem 29. September 2016 für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereit stehen. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden dann auf ihr elektronisches Postfach zugreifen können. Die BRAK hatte den ursprünglich zum 1. Januar 2016 geplanten Starttermin aus technischen Gründen verschieben müssen.

Der Präsident der BRAK, Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer: *„Damit werden ab dem 29. September 2016 165.000 Berufsträgerinnen und Berufsträger und ihre ca. 300.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit haben, über ein höchstes Sicherheitsanforderungen genügendes System am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen und ihn langfristig gemeinsam mit Bund und Ländern fortzuentwickeln.“*

Schäfer betont die Vorreiterrolle der deutschen Anwaltschaft bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz. *„Schriftsätze auf Papier werden bald der Vergangenheit angehören.“*, so der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bislang noch nicht die für die Nutzung des Postfachs erforderliche spezielle Sicherheitskarte - die beA-Karte Basis - bestellt haben, sollten dies jetzt tun. Alle bis drei Monate vor dem beA-Start bestellten beA-Karten werden spätestens bis zum 29. September 2016 ausgeliefert. Auch danach bleiben Bestellungen dauerhaft möglich. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ist bestrebt, spätere Bestellungen so schnell wie möglich zu bearbeiten.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

AGH Berlin in Sachen beA Ein Vergleich und ein Widerruf

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK, Berlin

Berlin 15.04.2016

Am 24. Februar 2016 wurde vor dem 2. Senat des Anwaltsgerichtshofs Berlin in Sachen beA verhandelt. Mehrere Rechtsanwälte hatten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren beantragt, die BRAK zu verpflichten, das für sie bestimmte besondere elektronische Anwaltspostfach nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung zum Empfang freizuschalten.

Insgesamt werden derzeit vier Verfahren in Sachen beA geführt, angesichts der Auseinandersetzung vor dem 2. Berliner Senat wurden die drei anderen jedoch zunächst von gerichtlicher Seite noch nicht terminiert. Geendet hat der Verhandlungstag Ende Februar mit einem Vergleich, in dem sich die BRAK verpflichtete,

das beA bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptverfahrens nicht einzurichten. Der Vergleich war für beide Seiten bis Ende März widerrufbar. Die Hauptversammlung der BRAK hat in einer außerordentlichen Sitzung am 14. März 2016 beschlossen, von der Widerrufsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Anwaltsgerichtshof ging es vor allem darum, ob nach der Einführung des beA Rechtsanwälte verpflichtet sind, den Eingang ihres elektronischen Postfaches regelmäßig zu kontrollieren. Die Debatte zu dieser Frage läuft bereits seit einigen Monaten unter dem Schlagwort „Passive Nutzungspflicht“.

Weiterer Kommunikationsweg für jeden Rechtsanwalt

Die BRAK ist der Auffassung und hat das auch in der Verhandlung deutlich gemacht, dass durch den gesetzlichen Auftrag zur Einrichtung des beA (§ 31a BRAO) ein weiterer Kommunikationsweg für jeden Rechtsanwalt eingerichtet wird, über den dieser dann auch erreichbar ist. Aus der allgemeinen anwaltlichen Sorgfaltspflicht folge die Obliegenheit, diesen Kommunikationsweg regelmäßig auf etwaige Eingänge zu prüfen.

Die Antragsteller sehen das anders. Sie bestreiten, dass nach dem Wortlaut des § 31a BRAO die BRAK verpflichtet wird, für jeden Rechtsanwalt ein empfangsbereites beA einzurichten. Ihrer Auffassung nach müsse ein zusätzlicher Mitwirkungsakt jedes einzelnen Rechtsanwaltes zur Freischaltung des jeweiligen Postfachs vorgesehen werden.

Mitwirkung des Anwalts – gesetzlich nicht vorgesehen

Bei der Frage, ob jeder Anwalt ein beA erhalten muss, das ab dem Tag Eins der Inbetriebnahme des Systems auch tatsächlich empfangsbereit ist, wurde erörtert, ob beispielsweise die sogenannte Erstregistrierung, das heißt die erstmalige Anmeldung des Nutzers an seinem Postfach, technisch so ausgestaltet werden kann, dass erst danach das entsprechende Postfach adressierbar ist. Bisher hat der Gesetzgeber das nicht vorgesehen und daher ist ein solcher Mechanismus auch nicht in den Konzeptionen des beA enthalten. Die Erstregistrierung ist aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig. Sie dient ausschließlich der eindeutigen Zuordnung des Postfachinhabers zu seinem Postfach und betrifft nicht die Empfangsbereitschaft. Nachrichten können unabhängig von einer Erstregistrierung an das beA gesandt werden.

Widerruf des Vergleichs

Am Verhandlungstag schloss BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer auf Anregung des AGH mit den Antragstellern einen widerruflichen Vergleich, allerdings nicht, ohne auf die Notwendigkeit einer Genehmigung der Hauptversammlung hinzuweisen. Mitte März haben deshalb die Präsidentinnen und Präsidenten der re-

gionalen Kammern in einer Sondersitzung intensiv den Vergleich und seine möglichen Konsequenzen diskutiert. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass der der BRAK in § 31a BRAO erteilte Auftrag eindeutig ist, nämlich allen Rechtsanwälten möglichst bald das beA zur Verfügung zu stellen. Der Vergleich würde gegen den gesetzgeberischen Auftrag verstoßen und war deshalb zu widerrufen.

§ 31a BRAO verpflichtet die BRAK, für alle im Gesamtverzeichnis eingetragenen Rechtsanwälte ein beA einzurichten. Das Gesamtverzeichnis wird von den regionalen Rechtsanwaltskammern mit den Daten der jeweils bei ihnen zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gespeist. Die BRAK erstellt das Verzeichnis also nicht selbst durch eine Erhebung dieser Daten bei den einzelnen Kollegen. Deshalb entfällt eine persönliche Einflussnahme des Rechtsanwalts auf das System, alle Postfächer werden nach der Inbetriebnahme empfangsbereit sein. Daher ist es technisch nicht möglich, die Postfächer der Antragsteller gesondert „freizuschalten“. Wollte die BRAK für bestimmte Kollegen das beA nicht zur Verfügung stellen, wäre sie gezwungen, das beA insgesamt nicht einzurichten. Der Vergleich hätte daher ein vorläufiges Aus für das beA für alle Rechtsanwälte bedeutet.

Wie geht es jetzt weiter?

Vor dem 2. Senat des AGH Berlin wird das Verfahren jetzt fortgesetzt. Grundsätzlich gibt es im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem AGH kein Rechtsmittel, die BRAK wird daher darauf hinwirken, dass – für den Fall eines negativen Ausgangs – auch das Hauptsacheverfahren geführt wird und gegebenenfalls der BGH entscheidet. Die Karlsruher Richter hatten jüngst in einem Beschluss festgestellt, dass die finanzielle Umlage für die Entwicklung und den Betrieb des beA rechtens ist. Die dortigen Ausführungen des BGH könnten nun auch eine Rolle in den anwaltsgerichtlichen Verfahren spielen.

Die Arbeiten am beA selbst laufen unterdessen weiter. Die BRAK wird rechtzeitig – das heißt mindestens drei Monate vorher – den Starttermin bekanntgeben. Die Bundesnotarkammer hat versichert, dass alle Rechtsanwälte, die erst dann ihre beA-Karte bestellen, sie dennoch rechtzeitig erhalten werden.



Wer darf was beim beA? Die Rechteverwaltung

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK, Berlin

Berlin 15.04.2016

Neben der Verwendung der neuesten Verschlüsselungstechniken und einem damit verbundenen deutlich höheren Sicherheitsstandard unterscheidet sich das beA auch durch ein detailliertes Rechteverwaltungssystem von der herkömmlichen E-Mail. Im beA kann die Arbeitsteilung innerhalb der Kanzlei eins zu eins abgebildet werden – nicht nur der Besitzer hat Zugriff auf sein Postfach, sondern auch Mitarbeitern oder Kollegen können bestimmte Befugnisse am jeweiligen beA eingeräumt werden. Wer dabei was darf, bestimmt der Postfachinhaber.

Der Postfachinhaber

Insgesamt gibt es einen Katalog von Rechten, die einzeln vergeben werden können. „Herr der Rechte“ ist zunächst einmal der Postfachinhaber selbst, er kann die Vergabe von Rechten aber an Mitarbeiter oder Kollegen delegieren. Perspektivisch ist vorgesehen, dass die Rechte auch zeitlich beschränkt – zum Beispiel für eine Urlaubsvertretung – eingeräumt werden können. Die übertragenen Befugnisse kann der Postfachinhaber jederzeit wieder entziehen.

Die Mitarbeiter

Der Postfachinhaber kann Mitarbeitern verschiedene Zugriffsrechte einräumen, es kann dabei beispielsweise lediglich der bloße Überblick über den Posteingang, das Lesen von Nachrichten oder auch das eigenständige Versenden von Nachrichten erlaubt werden. Mitarbeiter benötigen zur Anmeldung am beA ein eigenes Sicherungsmittel – eine Sicherheitskarte oder ein Softwarezertifikat – das jeweils persönlich zugeordnet wird. So bleibt nachvollziehbar, wer was getan hat. Außerdem wird bei der Anmeldung der Umfang der eingeräumten Zugriffsrechte für das jeweilige Postfach geprüft. Mit Ausnahme des Signierens können alle Tätigkeiten am Postfach, die auch der Postfachinhaber selbst durchführen kann, auf Mitarbeiter delegiert werden. Da die elektronische Signatur der ei-

genhändigen Unterschrift entspricht, kann sie nur durch einen Rechtsanwalt – den Postfachinhaber oder einen Vertreter – einer Nachricht oder einem Dokument hinzugefügt werden.

Der Kollege

Für Abwesenheiten oder wenn in der Kanzlei ein Mehr-Augen-Prinzip beim Posteingang gilt, können einem oder mehreren Kollegen ebenfalls Befugnisse eingeräumt werden. Der Katalog der Rechte, die Mitarbeitern übertragen werden können, gilt dabei auch für Kolleginnen und Kollegen. Darüber hinaus kann ihnen auch die Möglichkeit eingeräumt werden, Nachrichten oder Dokumente – beispielsweise ein Empfangsbekanntnis – elektronisch zu signieren. Die Signatur wird dann mit der Signaturkarte des Vertreters erstellt.

Die wichtigsten Befugnisse, die Mitarbeitern oder Kollegen eingeräumt werden können:

- Übersicht über den Postfacheingang
- Vollständiges Lesen der eingegangenen Nachrichten
- Organisieren von Nachrichten (Verschieben, Ordnerverwaltung etc.)
- Verschieben von Nachrichten in den Papierkorb
- Endgültiges Löschen von Nachrichten
- Erstellen von Nachrichtenentwürfen (ohne Versenden)
- Signieren von Nachrichtenentwürfen (gilt nur für Rechtsanwälte)
- Versenden von Nachrichten (gilt nicht für Empfangsbekanntnisse)
- Exportieren und Drucken von Nachrichten
- Berechtigungen am Postfach vergeben oder entziehen
- Einsicht, Export und Löschen von Postfach und Nachrichtenjournalen

(Die detaillierte Beschreibung der Rechteverwaltung wird in der ausführlichen Benutzeranleitung enthalten sein.)

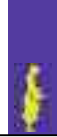
beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr digitales Anwaltspostfach.



Jeder Rechtsanwalt kann als Postfachinhaber anderen Personen, beispielsweise Mitarbeitern oder Kollegen, Zugriffsrechte auf das eigene Postfach einräumen. Dazu wird es einen Katalog von verschiedenen Befugnissen geben, die einzeln oder kombiniert verliehen werden können – angefangen von der Möglichkeit lediglich den Posteingang sehen zu können bis hin zum Recht, selbst Berechtigungen zu erteilen. Jede denkbare Arbeitsteilung kann also auch durch das beA abgebildet werden – digital, einfach, sicher.

**Alle Informationen zum beA im Web unter
www.bea.brak.de**



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Digitales Vertragsrecht

Hier: BMJV veröffentlicht Gutachten

Bezug: BRAK-Nrn. 241/2015 v. 20.05.2015, 293/2015 v. 16.06.2015, 459/2015 v. 08.09.2015, 466/2015 v. 14.09.2015; 637/2015 v. 17.02.2016 und 224/2016 v. 10.05.2016

Berlin 15.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen der Digitalen Binnenmarktstrategie wird gegenwärtig eine Harmonisierung des digitalen Vertragsrechts diskutiert. Hierzu hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz drei Gutachten in Auftrag gegeben, die nun vorgestellt wurden. Die Gutachten sind abrufbar unter: <http://www.bmju.de/Shared-Docs/Artikel/DE/2016/05032016DigitalesVertragsrecht.html>.

Die Gutachten befassen sich mit der Gewährleistung für digitale Inhalte (Frau Prof. Wendehorst), der Übertragbarkeit digitaler Inhalte (Herr Prof. Spindler) sowie den Daten als Gegenleistung in Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte (Herr Prof. Schmidt-Kessel).

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission und wird die Verhandlungen weiterhin begleiten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwältin Eva Melina Bauer
Referentin

Zukunftsthema Personal: Studie zu Mitarbeitern in Anwaltskanzleien angelaufen – Aufruf zur Beteiligung

Der Erfolg und die Zukunftsfähigkeit von Kanzleien hängen nicht zuletzt auch von engagierten und gut qualifizierten Mitarbeitern ab. Für die Anwaltschaft ist es unverzichtbar, mehr über Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Anwaltskanzleien zu wissen – über ihre Zufriedenheit, Probleme im Kanzleialltag, Wünsche und Erwartungen, aber auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Rekrutierung und Beschäftigung des Personals. Das Soldan Institut führt deshalb aktuell eine Studie zu nicht-anwaltlichen Mitarbeitern in Anwaltskanzleien durch. Sowohl Mitarbeiter in Kanzleien als auch deren Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte werden mit dem Ziel befragt, umfassende Erkenntnisse zu Mitarbeitern in Anwaltskanzleien zu gewinnen. Die

entsprechenden Befragungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern hat ein Roundtable unter Beteiligung von BRAK, DAV, des RENO-Bundesverbands und ver.di konzipiert. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden gebeten, ihre nicht-anwaltlichen Kanzleimitarbeiter über die Befragung auf der Online-Plattform

„www.mitarbeiter-in-anwaltskanzleien.de“

zu informieren und zu einer Teilnahme zu ermuntern. Wie bei allen Studien des Soldan Instituts werden die gewonnenen Erkenntnisse der Anwaltschaft nach Abschluss der Datenerhebung umfassend zur Verfügung gestellt.

Forschungsprojekt Mitarbeiter in Anwaltskanzleien

I. Immer mehr Anwälte, immer weniger ReNos

Das Problem ist allgemein bekannt und wird von allen Betroffenen beklagt: Die Zahl der Rechtsanwälte in Deutschland nimmt kontinuierlich zu, die Zahl der Fachangestellten in Kanzleien hingegen stetig ab - auf immer mehr Rechtsanwälte kommen immer weniger Fachangestellte. Zahlen veranschaulichen diesen Befund besonders nachdrücklich: Im Jahr 1980 wurden von rund 36.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten noch mehr als 10.000 Ausbildungsverträge im Berufsfeld ReNo geschlossen, im Jahr 2014 von mehr als 160.000 Rechtsanwälten hingegen nur noch etwas mehr als 5.000 Ausbildungsverträge. Dieser Rückgang kann auf eine stark abnehmende generelle Ausbildungsbereitschaft der Anwaltskanzleien hindeuten, aber auch auf eine Verdrängung von ReNo-Kräften aus angestammten Beschäftigungsfeldern – oder auf eine geringer werdende Attraktivität des Berufsfelds, die es schwieriger macht, Nachwuchs für die ReNo-Berufe zu begeistern bzw. Mitarbeiter langfristig an Kanzleien zu binden.

Um die hieraus resultierenden Herausforderungen meistern zu können, ist es notwendig, Erklärungen für diese Entwicklungen zu finden. Lösungen für die mit

ihnen verbundenen Zukunftsherausforderungen setzen voraus, mehr über Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Anwaltskanzleien zu wissen – über ihre Zufriedenheit, Probleme im Kanzleialltag, Wünsche und Erwartungen. Daher wird sich ein Forschungsprojekt des Soldan Instituts mit Rechtsanwälten und ihren Mitarbeitern beschäftigen, um die bestehenden Erkenntnisdefizite im Rahmen des Möglichen zu beseitigen und der Anwaltschaft zur Verfügung zu stellen.

II. Zwei parallele Befragungen für Anwälte und Mitarbeiter in Kanzleien

Im Rahmen des Projekts werden – mit unterschiedlichen Fragenkatalogen – sowohl Rechtsanwälte als Arbeitgeber und/oder Vorgesetzte als auch nicht-anwaltliches Personal aus Anwaltskanzleien befragt. Beide Befragungen werden anonym durchgeführt. Eine Identifizierung der Teilnehmer aus beiden Befragengruppen ist nicht möglich. Ziel der Studie ist es, Erkenntnisse zu Beschäftigungsstrukturen in Anwaltskanzleien, dem arbeitsteiligen Arbeiten in Kanzleien und zu Problemfeldern des Arbeitnehmer–Arbeitgeberverhältnisses zu gewinnen.

Die Online-Befragung der Kanzleimitarbeiter hat im



April 2016 über eine eigens hierfür eingerichtete Befragungsplattform „www.mitarbeiter-in-anwaltskanzleien.de“ begonnen. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden gebeten, ihre nicht-anwaltlichen Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei – Fachangestellte, Fachwirte, Auszubildende oder Mitarbeiter mit einem anderen Qualifikationshintergrund – auf diese Befragung hinzuweisen und zu einer Teilnahme zu ermutigen. Eine rege Beteiligung des Kanzleipersonals liegt im Interesse der Anwaltschaft, damit sich der Berufsstand in Personalfragen künftig an den gewonnenen Erkenntnissen orientieren kann.

Für die Befragung der Arbeitgeberseite wird im April und Mai 2016 ergänzend eine nach Zufallsprinzip ausgewählte Stichprobe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten per Telefax eingeladen, sich an der Studie zu beteiligen. Alle auf diese Weise Angesprochenen werden gebeten, sich im Interesse der Gesamtanwaltschaft an der Befragung zu beteiligen – insbesondere wegen der zu erwartenden regen Teilnahme der Arbeitnehmer von Rechtsanwälten ist es ein wichtiges Signal, dass sich auch die Arbeitgeberseite intensiv an der Befragung beteiligt.

Ein Teil der Fragen dient der Abklärung der Personalstrukturen und des Aufgabenmanagements in Kanzleien. Der zweite Hauptteil der Befragung greift auf Basiskonzepte aus der Arbeits-, Organisations-, und Wirtschaftspsychologie zurück, die in identischer Form täglich in deutschen Unternehmen eingesetzt werden. Geklärt werden soll auf diese Weise, wie sich

das menschliche Miteinander im Arbeitsalltag von Kanzleien vollzieht. Hierdurch sollen Anknüpfungspunkte identifiziert werden, auf deren Basis das Miteinander so verändert werden kann, dass Mitarbeiter und Vorgesetzte den größtmöglichen Nutzen durch ein optimiertes Arbeitsumfeld haben.

III. Bundesrechtsanwaltskammer/ Deutscher Anwaltverein: Teilnahme der Anwaltschaft ist wichtig

Erarbeitet worden ist das Konzept der Studie u.a. durch einen Roundtable, an dem die Interessenvertreter der Betroffenen beteiligt waren: Die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Anwaltverein, der RENO-Bundesverband und ver.di, sind im Februar 2016 in Berlin mit den das Projekt betreuenden Wissenschaftlern zusammengekommen und haben intensiv über die Gestaltung der Befragung beraten. Für

...die Kammern nahmen Rechtsanwalt Albert Vossbürger als Mitglied des BRAK-Ausschusses Berufsbildung und Rechtsanwalt André Feske, Ständiger Vertreter für das Berufsausbildungswesen der Rechtsanwaltskammer Berlin, an der Entwicklung der Befragung teil. Bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist Rechtsanwältin Jennifer Witte koordinierend tätig.

...den Deutschen Anwaltverein nahmen Rechtsanwalt und Notar Dr. Axel Görg (Berlin) und Rechtsanwalt Dr. Ulrich Prutsch (Köln) an der Entwicklung der Befragung teil. Beim Deutschen Anwaltverein ist Rechtsanwältin Bettina Bachmann koordinierend tätig.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Anhörungen im BAMF

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesucht

Berlin 28.04.2016

Angesichts der aktuellen Flüchtlingssituation und der hohen Zahl an unerledigten Asylanträgen hat sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entschieden, auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befristet zur Anhörung von Asylbewerbern bundesweit in den Außenstellen des BAMF einzustellen.

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Ekkehart Schäfer begrüßt dieses Vorhaben ausdrücklich: „Der Rückstand der unbearbeiteten Fälle ist enorm. Es ist gut und richtig, in dieser schwierigen Situation

auf die Kompetenz der Anwaltschaft zurückzugreifen und die Asylverfahren zu beschleunigen. Die Bewältigung der Flüchtlingskrise kann somit ein Stück weit unterstützt werden. Durch entsprechende vertragliche Regelungen wird sichergestellt, dass von vornherein mögliche Interessenkollisionen ausgeschlossen werden“, betont Schäfer.

Das Bundesamt hat heute seine entsprechenden Stellenausschreibungen veröffentlicht. Diese finden Sie hier <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/BerufKarriere/Stellenangebote/stellenangebote-node.html>

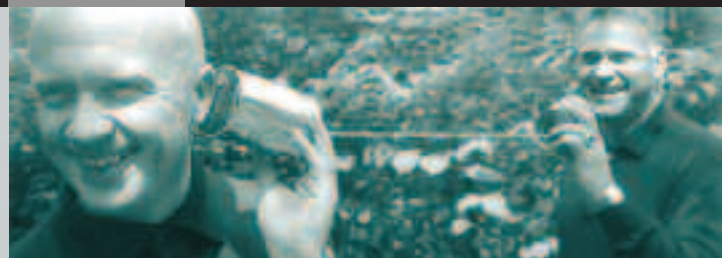
2. Formel:

Flexible Telekommunikationslösungen für morgen zu planen bedeutet, bereits heute mit dem Wissen von übermorgen zu agieren:

Mit CTI Computer Telephony Integration **die effiziente Konvergenz von Telefon und PC-Arbeitsplätzen nutzen.**

FENICOM – In Braunschweig Siemens-Partner Nr.1

5 einfache Formeln für perfekte Business-Telefonie



Anton Niesporek und Hans-Georg Felderhoff

„**Kommunikationslösungen mit Telefonanlagen erfordern eine langfristig ausgelegte Planung.** FENICOM nutzt gerade in der Beratung ihrer Kunden die Kenntnis aus den vielen Jahren im Vertrieb von Produkten und Systemlösungen von **SIEMENS**.

Dass die Architektur der Telefonanlagen dabei für Innovationen der modernen Telefonie immer offen stehen muss, ist für uns ein Selbstverständnis. So ist die **Koppelung von Telefon und PC-Arbeitsplatz mit CTI** ein großer Schritt, Ihr Customer Relationship Management effizient und spürbar zu verbessern: Nummern per Mouseclick direkt aus MS Outlook anwählen, Informationen mit Namen der Anrufer sofort auf dem Bildschirm erkennen. Eine Steigerung des Arbeitskomforts mit service-steigerndem Effekt.

CTI-Installationen sind nur ein Beispiel, wenn es um die persönliche und fachliche Beratung unserer Kunden geht. Unser Unternehmens-Credo beruft sich daher grundsätzlich auf die 5 einfachen Formeln für perfekte Business-Telefonie. **Unsere 5-fache Kompetenz, die wir Ihnen gern ganz persönlich vorstellen möchten.**“



Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit - überarbeitete Fassung vom 05.04.2016

Der Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 09.07.2014 ist von der Streitwertkommission, die aus Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte besteht, überarbeitet worden. Die aktualisierte Fassung vom 05.04.2016 ist auf der 78. Präsidentenkonferenz der Landesarbeitsgerichte in Nürnberg vorgestellt und zur Veröffentlichung freigegeben worden.

Der Streitwertkatalog ist - entsprechend seiner Vorbemerkung - nicht verbindlich. Seine Anwendung ist nicht verpflichtend. Der Katalog stellt vielmehr ein bloßes Angebot einer Orientierungshilfe dar. Die Aussagen des Katalogs sind allein verfahrensbezogen zu sehen.

In ihrer Stellungnahme (Nr. 5/2016) hatte die BRAK die von der Streitwertkommission beabsichtigten Ergänzungen bzw. Anpassungen des Katalogs begrüßt. Denn die ständige Überarbeitung des Katalogs und dessen Anpassung an die wirtschaftlich und gesellschaftlich geprägten Veränderungen der Streitinhaltel ist für die Anwaltschaft enorm wichtig.

Den Streitwertkatalog sowie die Stellungnahme der BRAK Nr. 5/2016 sowie die Stellungnahme der BRAK Nr. 20/2013 finden Sie als Link auf unserer Homepage unter www.rak-braunschweig.de/Aktuelles.

Änderung des Verbraucherdarlehensrechts und Ende des ewigen Widerrufsrechts

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 11. März 2016 hat der Gesetzgeber die Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher in nationales Recht umgesetzt und gleichzeitig Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag realisiert. Das Gesetz ist am 21. März 2016 in Kraft getreten.

Beendigung des ewigen Widerrufsrechts

In Artikel 229 § 38 Abs. 3 EGBGB ist nunmehr geregelt, dass bei Immobiliendarlehensverträgen, die zwischen dem 01. September 2002 und dem 10. Juni 2010 geschlossen wurden, ein fortbestehendes Widerrufsrecht spätestens drei Monate nach dem 21. März 2016 erlischt, wenn das Fortbestehen des Widerrufsrechts darauf beruht, dass die dem Verbraucher erteilte Widerrufsbelehrung den zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht entsprochen hat.

Dieses bedeutet, dass die Frist für den Widerruf bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung nach dem Willen des Gesetzgebers am 20.06.2016 um 24.00 Uhr endet (vgl. Staudinger/Repgen, BGB, Neubearbeitung 2014, § 187 Rn. 11).

Änderungen des Verbraucherdarlehensrechts

Nach § 491 BGB sind Verbraucherdarlehensverträge zukünftig Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Immobilial-Verbraucherdarlehensverträge.

Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind Verträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer.

Immobilial-Verbraucherdarlehensverträge sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind oder für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind, wobei es im letzteren Fall auf eine grundpfandrechliche Sicherung nicht ankommt.

Nicht erfasst werden Darlehen zur Substanzerhaltung. Solche Darlehen unterfallen, wenn sie ungesichert sind, den Vorschriften für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.

Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung

Neu ist, dass in Zukunft der Darlehensgeber vor Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrages eine Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung gem. § 505a BGB hat.

Beim Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag dürfen keine erheblichen Zweifel an der Kreditwürdigkeit bestehen. Grundlage für die Prüfung sind gem. § 505b Abs. 1 BGB Auskünfte des Darlehensnehmers und erforderlichenfalls Auskünfte von Stellen, die personenbezogene Daten speichern.

Beim Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag muss es wahrscheinlich sein, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen kann. Grundlage für die Prüfung nach § 505b Abs.2 BGB sind notwendige, ausreichende und angemessene Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Darlehensnehmers. Darüber hinaus besteht eine Verpflichtung zur Dokumentation und zum Aufbewahren der Dokumentation.

Die Kreditwürdigkeit ist vor Abschluss des Vertrages zu prüfen.

Verstöße stellen zwar kein Verbot gem. § 134 BGB dar und führen auch nicht zur Nichtigkeit des Vertrages, nach § 505d BGB erhält der Darlehensnehmer jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht. Ein Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht in diesem Fall nicht und der vereinbarte gebundene Sollzinssatz ermäßigt sich nach § 505d Abs.1 Nr.1 BGB auf den marktüblichen Zinssatz am Kapitalmarkt für Anlagen in Hypothekendarlehenbriefe und öffentliche Pfandbriefe, deren Laufzeit derjenigen der Sollzinsbindung entspricht.

Ein vereinbarter veränderlicher Sollzins ermäßigt sich nach § 505d Abs.1 Nr. 2 BGB auf den marktüblichen Zinssatz, zu dem europäische Banken einander Anleihen in EURO mit einer Laufzeit von drei Monaten gewähren.

Insofern hat der Gesetzgeber hier abschreckende Sanktionen für Verstöße geschaffen.

Pflicht zur Beratung bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen

Neu eingeführt wurde durch § 511 BGB die Verpflichtung zur Beratung vor Vertragsabschluss bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen.

Bevor das Beratungsgespräch beginnt, sind die vorvertraglichen Informationen gem. Artikel 247 § 18 EG BGB auszuhändigen.

Inhalt der Beratung ist die Ermittlung eines Produktes oder mehrerer Produkte aus der Produktpalette, das zur finanziellen Situation und den Zielen des Darlehensnehmers passt. Die Beratung hat nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen einer anleger- und objektgerechten Beratung zu erfolgen.

Der Darlehensgeber muss für Darlehensverträge aus seiner Produktpalette abschätzen, welche spezifischen Risiken jeder einzelne Vertrag für den Verbraucher während der jeweiligen Vertragslaufzeit mit sich bringt. Er ist insofern verpflichtet, spezifische Risikofaktoren des Verbrauchers zu ermitteln und sie im Rahmen der Gesamtschau zu gewichten. Solche Risikofaktoren können beispielsweise ein Arbeitsplatzverlust infolge eines befristeten Arbeitsvertrages sein oder auch Außenstände bei Selbstständigen. Auch allgemeine Lebensrisiken wie das allgemeine Risiko der Arbeitslosigkeit oder Lebenserwartung sind mit einzu-beziehen. Besteht beispielsweise während der Vertragslaufzeit ein erhebliches Risiko von Arbeitslosigkeit, so darf die Beratung nicht auf die Annahme gestützt werden, dass ein Arbeitseinkommen während der gesamten Laufzeit des Vertrages zur Verfügung steht. Dieses Risiko kann durch andere Einkommensquellen wie beispielsweise Mieten ausgeglichen werden. Ziel der Beratung ist es, für den Darlehensnehmer ein oder mehrere geeignete Produkte zu ermitteln. Der Darlehensgeber ist im Rahmen der Beratung verpflichtet, ein geeignetes oder mehrere geeignete Produkte zu empfehlen oder darauf hinzuweisen, dass er kein Produkt empfehlen kann. Die Eignung für den Verbraucher ist kunden- und objektbezogen zu ermitteln.

Die Empfehlung oder der Hinweis ist dem Darlehensnehmer auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Ein Beratungsprotokoll muss nicht geschrieben werden.

ESIS-Merkblatt für vorvertragliche Informationen

Für die vorvertragliche Information steht künftig für Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge das neue Europäische Standardisierte Merkblatt zur Verfügung (ESIS-Merkblatt).

Anforderungen an Vermittler

Neu geregelt wurde auch, dass für die Vermittlung von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen nach § 34i GewO eine Erlaubnis mit Sachkundenachweis und Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich ist und auch eine Registrierung vorgesehen ist.



Widerrufsrecht

Dem Darlehensnehmer steht ein allgemeines Widerrufsrecht nach § 355 in Verbindung mit § 495 BGB zu. Dieses Widerrufsrecht gilt sowohl für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge als auch für Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge.

Nach § 355 Abs. 2 BGB kann der Verbraucher seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Für Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge ist zukünftig geregelt, dass das Widerrufsrecht spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss endet oder nach dem in § 356 b I BGB genannten Zeitpunkt, wenn dieser nach dem Vertragsschluss liegt.

Insofern hat sich der Gesetzgeber hier von dem bislang geltenden „Ewigen Widerrufsrecht“ abgewendet.

Darüber hinaus hat er in § 356b II BGB bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen die Möglichkeit der Nachholung von Angaben vorgesehen, wenn die Vertragsurkunde die Pflichtangaben zum Widerrufsrecht nach § 492 II BGB i.V. mit Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB nicht enthält, wobei die Widerrufsfrist dann auch erst mit dem Nachholen der Angaben beginnt.

Der Artikel stellt lediglich eine grobe Übersicht über die wesentlichen Änderungen dar, die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienrichtlinie am 21.03.2016 in Kraft getreten sind und seitdem für Verbraucherdarlehensverträge gelten.

Rechtsanwältin Sabine Kleinke

- Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht -
- Bankkauffrau -

Mitteilungen

Wechsel an der Spitze der Staatsanwaltschaft Braunschweig Katrin Ballnus ist seit November 2015 die neue Leiterin

Die Niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz hat am 26.01.2016 die Leitende Oberstaatsanwältin Katrin Ballnus in ihr neues Amt als Leiterin der Staatsanwaltschaft Braunschweig eingeführt. Im Rahmen einer Feierstunde verabschiedete die Ministerin gleichzeitig den bisherigen Behördenleiter Dr. Frank Koch in den Ruhestand.

Die 49-Jährige Leitende Oberstaatsanwältin **Katrin Ballnus** wird die Amtsgeschäfte ihres Vorgängers fortsetzen. Die zweifache Mutter ist bereits seit 18 Jahren in der niedersächsischen Justiz tätig und war zuvor

stellvertretende Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft Celle.

Mit dem neuen Amt ist Katrin Ballnus Leiterin der zweitgrößten Staatsanwaltschaft in Niedersachsen und somit Chefin von 66 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, 14 Amtsanwältinnen und Amtsanwälten sowie von 181 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Nach zehn Jahren als Leiter der Staatsanwaltschaft Braunschweig geht **Dr. Frank Koch** in den Ruhestand. Dr. Koch war 35 Jahre lang in der niedersächsischen Justiz tätig.

Direktor des Arbeitsgerichts Braunschweig Dr. Pieper in den Ruhestand getreten Nachfolger Lutz Bertram in sein Amt eingeführt

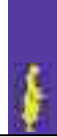
In einer Feierstunde führte der Präsident des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen, Wilhelm Mestwerdt, am 20. Mai 2016 den neuen Direktor des Arbeitsgerichts, Lutz Bertram, in sein Amt ein und verabschiedete dessen Amtsvorgänger Dr. Rainer Pieper.

Seit Mai 1999 ist Herr Bertram Richter in der Niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit, wo er an den Arbeitsgerichten Braunschweig, Oldenburg und Emden eingesetzt war. Vom April 2006 bis zum September 2010 war er Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes im Niedersächsischen Justizministerium. Am 12.09.2011 wurde Herr Bertram zum stellvertretenden Direktor des Arbeitsgerichts Braunschweig ernannt.

Seit April 1994 war Herr Dr. Pieper Richter in der

niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit, wo er an den Arbeitsgerichten Nienburg, Braunschweig, Hameln, Hannover und Celle eingesetzt war. Im Dezember 2000 wurde er zum Direktor des Arbeitsgerichts Celle und im Dezember 2006 zum stellvertretenden Direktor des zweitgrößten niedersächsischen Arbeitsgerichts, des Arbeitsgerichts Braunschweig, ernannt. Am 11.03.2011 folgte die Ernennung zum Direktor des Arbeitsgerichts Braunschweig. In der Zeit vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2008 war er außerdem nichtständiger Beisitzer des Niedersächsischen Dienstgerichtshofs für Richter.

Mit Ablauf des Monats März 2016 ist Herr Dr. Pieper in den Ruhestand getreten.



Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte

Verbraucher können künftig auf ein europaweit flächendeckendes Schlichtungsangebot zugreifen. Dafür wurde die Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verordnung (EU) Nr. 524/2013; sog. ODR-Verordnung) und die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Richtlinie 2013/11/EU; sog. ADR-Richtlinie) erlassen. Diese wurde mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in nationales Recht umgesetzt. Für Rechtsanwälte bestehen aufgrund dieser europäischen und nationalen Neuregelungen zur alternativen Streitbeilegung neue Hinweispflichten. So sind seit

dem 09.01.2016 Rechtsanwälte verpflichtet, auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) vorzusehen und ihre E-Mail-Adresse anzugeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen.

Ausführliche Informationen zu den Hinweispflichten sowie weitere Informationen rund um die alternative Verbraucherstreitbeilegung finden Sie bei der BRAK unter Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 7/2016 v. 13.04.2016 und im dem nachfolgenden Informationsschreiben der BRAK, welches auch auf unserer Homepage veröffentlicht ist.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Informationen für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung – Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte –

(Stand: April 2016)

- Seit 09.01.2016 müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen.
- Ab 01.02.2017 müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage oder in ihren AGB über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle – hier: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin – hinzuweisen.

I. Hintergrund

Ziel der EU ist es, Verbrauchern eine einfache, effiziente, schnelle und kostengünstige Möglichkeit der außergerichtlichen Beilegung inländischer und grenzüberschreitender Streitigkeiten mit Unternehmern aus Kauf- oder Dienstleistungsverträgen zu ermöglichen.

Dafür wurden seitens der EU folgende Instrumente vorgesehen:

- Verordnung über die Online- Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verordnung (EU) Nr. 524/2013; sog. ODR-Verordnung, ODR = Online Dispute Resolution)

- Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Richtlinie 2013/11/EU; sog. ADR-Richtlinie, ADR = Alternative Dispute Resolution)

II. ODR-Verordnung – Hinweispflichten seit 09.01.2016

Seit dem 09.01.2016 gilt die sog. ODR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 524/2013). Diese sieht die Einrichtung einer europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) zur außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen bei Online-Käufen vor.

Die OS-Plattform ist am 15.02.2016 an den Start gegangen. Sie wird von der Europäischen Kommission verwaltet und dient dazu, Streitigkeiten bei Online-Käufen vollständig online abzuwickeln und beizulegen. Zu diesem Zweck steht auf der OS-Plattform ein elektronisches Beschwerdeformular zur Verfügung. Nach Einreichung der Beschwerde wird der Unternehmer über den Eingang der Beschwerde informiert. Anschließend vereinbaren der Verbraucher und der Unternehmer, von welcher nationalen Einrichtung der alternativen Streitbeilegung die Streitigkeit bearbeitet werden soll. Der ausgewählten Streitbeilegungsstelle

werden daraufhin die Einzelheiten der Streitigkeit zur Bearbeitung, Lösungsfindung und Schließung der Beschwerde übermittelt.

Die OS-Plattform ist unter folgendem Link zu finden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Über diese OS-Plattform müssen nun EU-Unternehmer auf ihren Internetseiten durch eine Verlinkung informieren – dies gilt auch für Rechtsanwälte.

1. Allgemeines

Die ODR-Verordnung gilt nach Art. 2 Abs. 1 für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zwischen einem EU-Verbraucher und einem EU-Unternehmer, die durch Einschalten einer der EU-Kommission gemeldeten Streitbeilegungsstelle unter Nutzung der OS-Plattform erfolgt.

Insofern findet die ODR-Verordnung auch auf mit Verbrauchern geschlossene Rechtsanwaltsverträge Anwendung.

Art. 4 Abs. 1 lit. d der Verordnung definiert den Dienstleistungsbegriff wie folgt:

„Dienstleistungsvertrag ist jeder Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und nach dem der Unternehmer eine Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt.“

Der Dienstleistungsbegriff ist somit sehr weitgehend, sodass Rechtsanwaltsverträge mit Verbrauchern davon in jedem Falle erfasst werden.

Allerdings erfasst die ODR-Verordnung nur Dienstleistungsverträge, die online zwischen Rechtsanwalt und Verbraucher geschlossen werden. Die Definition des Online-Dienstleistungsvertrages ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. e der ODR-Verordnung:

„Ein Dienstleistungsvertrag, bei dem der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat und der Verbraucher diese Dienstleistungen auf dieser Webseite oder auf anderem elektronischen Wege bestellt hat.“

Erfasst werden somit nicht nur Online-Dienstleistungsverträge, die über die Internetseite des Rechtsanwaltes angebahnt werden, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Wege“ angeboten werden:

Der „elektronische Weg“ ist gem. Art. 4 Abs. 1 lit. g der ODR-Verordnung ein elektronisches Verfahren zur Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten, die vollständig über Ka-

bel, Funk oder auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg gesendet, übermittelt oder empfangen werden. Hierzu gehört somit nicht nur ein entsprechendes Angebot an Verbraucher über die Internetseite, sondern auch bspw. ein Vertragsschluss per Email.

2. Konkrete Informationspflichten

Die konkrete Informationsverpflichtung regelt Art. 14 Abs. 1 der ODR-Verordnung. Dieser lautet wie folgt:

„In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen und in der Union niedergelassene Online-Marktplätze **stellen auf ihren Websites einen Link zur OS-Plattform** ein. Dieser Link muss für Verbraucher **leicht zugänglich** sein. In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, **geben zudem Ihre E-Mail-Adressen an.**“

Kernpunkt der neuen Informationspflicht ist also die zwingende Nennung des Links zur OS-Plattform (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) und die Angabe der E-Mail-Adresse.

Von dieser Informationspflicht sind ausschließlich Rechtsanwälte, die Online-Dienstverträge i.S.d. Art. 4 Abs. 1 lit. e der ODR-Verordnung mit Verbrauchern schließen, betroffen.

Eine Verlinkung im Impressum auf der Anwalts-Homepage dürfte nach jetzigem Stand jedoch ausreichend sein.

Der Informationstext könnte z.B. lauten: „Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>“

Alternativ können Sie auch die Information über die OS-Plattform in einem gesonderten Link außerhalb des Impressums dargestellt. Dann ist auch die E-Mail-Adresse anzugeben.

Verstöße gegen die neuen Informationspflichten können §§ 3a, 8 UWG abgemahnt werden.

3. Unterfallen damit Rechtsanwaltsverträge dem Fernabsatzvertragsrecht?

Ob Rechtsanwälte, die auf ihrer Internetseite über die OS-Plattform informieren, damit auch zwangsläufig Fernabsatzverträge gem. § 312 c Abs. 1 BGB mit Verbrauchern schließen, kann nicht abschließend beantwortet werden. Denn es ist strittig, ob und wann die Regelungen über den Widerruf von Fernabsatzverträgen Anwendung finden.

So sei nach Auffassung des AG Charlottenburgs¹ eine Unterwerfung des Anwaltsvertrags dem Fernabsatz-



vertragsrecht nicht gerechtfertigt. Nach dem AG Offenbach² und dem AG Hildesheim³ können Anwaltsverträge den Regeln des Fernabsatzes unterfallen und als solche widerrufen werden. Ferner hat der EuGH⁴ entschieden, dass Formularverträge zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen fallen.

Vorsorglich sollten Verbraucher daher ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht informiert werden.

Entsprechende Muster für Widerrufsbelehrungen finden Sie unter: http://www.bmjv.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/Musterbelehrungen/Musterbelehrungen_node.html

4. Verlinkung derzeit nur pro forma

Derzeit existieren in Deutschland noch keine Verbraucherschlichtungsstellen für alternative Streitbeilegung im Sinne der ODR-Verordnung.

Die ODR-Verordnung gilt nach Art. 2 Abs. 1 für die außergerichtliche Streitbeilegung durch Einschalten einer der EU-Kommission gemeldeten nationalen Streitbeilegungsstelle unter Nutzung der OS-Plattform. Das Bundesamt für Justiz ist zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung für die Europäische Kommission. Ihr obliegt es, eine Liste der in Deutschland anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen zu führen und der EU-Kommission regelmäßig zu übermitteln.

Das nationale Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, VSBG) ist erst am 01.04.2016 in Kraft getreten (siehe unten). Dieses enthält die Regelungen der Kriterien und Verfahren zur Anerkennung als nationale Streitbeilegungsstelle. Eine Anerkennung einer Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle ist daher erst seit dem 01.04.2016 möglich. Dieser Prozess wird wohl noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Deshalb können Verbraucher die OS-Plattform noch nicht zur Beilegung von Streitigkeiten mit deutschen Unternehmern nutzen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Rubrik „Haftungsausschluss“ auf der OS-Plattform vermerkt.

III. ADR-Richtlinie – Hinweispflichten erst ab 01.02.2017

Die sog. ADR-Richtlinie wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19. Februar 2016 (BGBl. I 254) in nationales Recht umgesetzt.

Mit dieser Neuregelung wird ein bundeseinheitlicher

Rahmen für die Beilegung von Streitigkeiten aus online als auch offline abgeschlossenen Verträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmen geschaffen, indem diese vor eine außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle gebracht werden können. Den Schwerpunkt bildet als neues Stammgesetz das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Daneben werden verschiedene spezialgesetzliche Bestimmungen über Schlichtungsstellen angepasst.

Das Gesetz ist zum größten Teil am 01.04.2016 in Kraft getreten.

Ergänzend ist zum 01.04.2016 die Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichten-verordnung (VSBInfoV) vom 28.02.2016 (BGBl. I 326) in Kraft getreten.

1. Informationspflichten

Die Informationspflichten für Unternehmer nach §§ 36, 37 VSBG, die auch von der Anwaltschaft zu beachten sind, gelten hingegen erst ab dem 01.02.2017.

Nach § 36 Abs. 1 VSBG hat ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

- in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
- auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist.

Eine Verpflichtung der Rechtsanwälte, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, besteht im Übrigen nicht.

Ferner hat der Unternehmer gemäß § 37 Abs. 1 VSBG den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte.

Wir werden Ihnen rechtzeitig mitteilen, wie diese Informationspflichten korrekt umzusetzen sind.

2. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die deutsche Anwaltschaft hat frühzeitig im Jahr 2011 eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten geschaffen (§ 191 f BRAO). Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist nun bereits als eine der wenigen Stellen vom Gesetzgeber als Schlichtungsstelle im Sinne des VSBG anerkannt.

Die Vermittlungsabteilungen, die die regionalen Rechtsanwaltskammern als Schlichtungsmöglichkeit bei Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und Mandanten anbieten, unterfallen hingegen nicht dem VSBG. Die Vermittlung der regionalen Kammern ist gem. § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO Aufgabe des Vorstandes; dieser wird nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Beteiligung an der Bestellung von Kammervermittlern ist mithin nicht möglich.

3. Allgemeine Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten in Branchen, in denen es noch keine branchenspezifische Schlichtungsstelle gibt, können sich Verbraucher an die Allgemeine Schlichtungsstelle wenden. Die Allgemeine Schlichtungsstelle „Zentrum für Schlichtung e.V.“ hat ihren Sitz in Kehl und ist seit dem 01.04.2016 erreichbar über: www.verbraucher-schlichter.de

IV. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des BMJV unter: http://www.bmjv.de/Shared-Docs/Artikel/DE/2016/03302016_Verbraucher-schlichtung.html

Insbesondere finden sich informative Hinweise unter „Fragen und Antworten: Schlichtungsstellen“: http://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Schlichtungsstellen/Schlichtungsstellen_node.html

Ferner informiert die Kontaktstelle für Online-Streitbeilegung, das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland unter: <http://www.evz.de/de/ihr-problem-loesen/os-kontaktstelle/>

V. Weitere Quellen

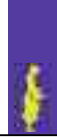
Prof. Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting, „Das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Was sich ändert – und was bleiben wird“, *Anwaltsblatt* 3/2016, S. 190-193

RiBGH a.D, Prof. Dr. Reinhard Greger, „Das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Die Neuregelungen und ihre Bedeutung für Verbraucher, Unternehmer, Schlichter und Richter“, *MDR* 7/2016, S. 365-373

Kleine Mitgliederstatistik zum 01.01.2016

Die Rechtsanwaltskammern hatten zum 01.01.2016 insgesamt 164.864 Mitglieder und damit 300 Mitglieder mehr als im Vorjahr, davon 163.779 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Vorjahr: 163.545), 764 RA-GmbHs und 23 RA-AGs.

Der Zuwachs der Anwaltschaft beträgt 0,17 %. Nur 11 Kammern weisen ein Wachstum der Mitgliederzahlen auf, davon nur eine Kammer von über 1 %. In 15 Kammern hat die Mitgliederzahl abgenommen.



Rechtsprechungsstatistiken 2015: neue Rekorde bei Produktivität und neu eingegangenen Rechtssachen für den Gerichtshof der EU

Gesamtüberblick

Wie die Statistiken zeigen, war das Jahr 2015 durch eine außerordentliche Intensivierung der Rechtsprechungstätigkeit gekennzeichnet. Bei den drei Unionsgerichten gingen im vergangenen Jahr insgesamt 1 711 Rechtssachen ein, so viele wie noch nie zuvor in einem Jahr. Vor allem der Gerichtshof ist von dieser Zunahme betroffen; bei ihm wurde erstmals die symbolische Schwelle von 700 Neueingängen überschritten. Auch die Zahl der von den Unionsgerichten im Jahr 2015 erledigten Rechtssachen erreichte mit 1 755 ein Rekordniveau.

Diese Entwicklung ist sehr erfreulich, denn sie zeugt von dem Vertrauen, das die nationalen Gerichte und die Rechtssuchenden den Unionsgerichten entgegenbringen. In diesem Zusammenhang ist es auch zu begrüßen, dass die Reform ihrer Struktur von den Rechtsetzungsorganen der Europäischen Union am Ende eines 2011 eingeleiteten Gesetzgebungsprozesses gebilligt wurde. Diese Reform wird es mittels einer bis 2019 in drei Schritten erfolgenden Verdoppelung der Zahl der Richter des Gerichts ermöglichen, die Zunahme der Streitsachen auch künftig zu bewältigen und die Aufgabe zu erfüllen, den europäischen Rechtssuchenden unter Wahrung der Ziele der Qualität und Effizienz der Justiz zu dienen. Mit dieser strukturellen Reform ging die Ausarbeitung einer neuen Verfahrensordnung des Gerichts einher. Sie trat am 1. Juli 2015 in Kraft und wird die Fähigkeit des Gerichts stärken, die Rechtssachen unter Wahrung der Erfordernisse eines fairen Verfahrens innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten.

Gerichtshof

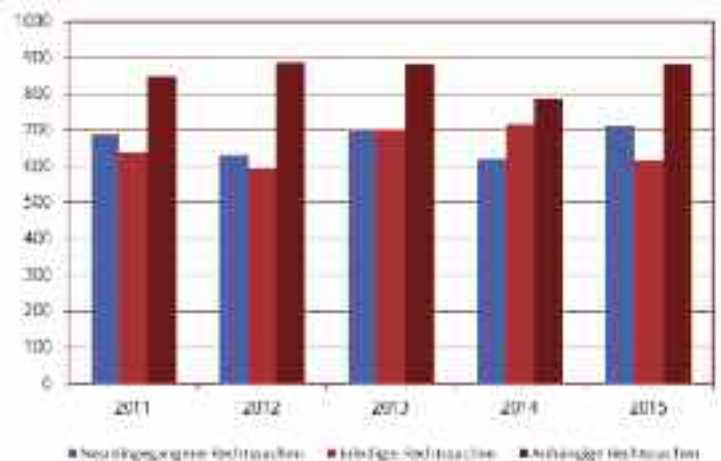
Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs für das Jahr 2015 zeigen allgemein eine anhaltende Leistungsfähigkeit und Effizienz, vor allem aber einen ungebrochenen Aufwärtstrend bei der Zahl der Streitsachen.

Mit 713 im Jahr 2015 neu eingegangenen Rechtssachen wurde ein absoluter Rekord in der Geschichte des Gerichtshofs¹ erreicht. Diese außergewöhnliche Zahl – eine Erhöhung um knapp 15 % gegenüber 2014 (622) – beruht darauf, dass die Zahl der Rechtsmittel erheblich anstieg (und zwar auf 215, d. h. fast doppelt so viele wie 2014 [111] und die höchste Zahl in der Geschichte des Gerichtshofs) und dass dem Gerichtshof sehr viele Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt wurden (mit 436 die zweithöchste Zahl nach 2013, als sie bei 450 lag).

Im Jahr 2015 wurden vom Gerichtshof 616 Rechtsa-

chen erledigt, was insgesamt einen Rückgang gegenüber 2014 bedeutet (719), der teilweise auf die geringere Zahl (622) der 2014 neu eingegangenen und damit im vergangenen Jahr entscheidungsreif gewordenen Rechtssachen zurückzuführen ist. Am 31. Dezember 2015 waren 884 Rechtssachen anhängig; dies bedeutet eine Erhöhung im Vergleich zum Jahresende 2014 (787), entspricht aber genau der Situation am 31. Dezember 2013 und weicht nur geringfügig von der Situation am 31. Dezember 2012 (886) ab.

Bezüglich der Verfahrensdauer fällt die Statistik für 2015 sehr positiv aus. So war die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Vorabentscheidungsersuchen mit 15,3 Monaten nur wenig höher als die Rekordzahl von 2014 (15 Monate). Bei den Klageverfahren lag die Verfahrensdauer 2015 bei 17,6 Monaten, was eine erhebliche Verringerung gegenüber den Vorjahren bedeutet (in der Zeit von 2011 bis 2014 waren es zwischen 19,7 und 24,3 Monaten). Bei den Rechtsmitteln betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 14 Monate, was der niedrigste in den letzten Jahren verzeichnete Mittelwert ist.



	2011	2012	2013	2014	2015
Neu eingegangene Rechtssachen	688	632	689	622	713
Erledigte Rechtssachen	638	596	701	719	616
Anhängige Rechtssachen	699	886	884	787	884



Gericht

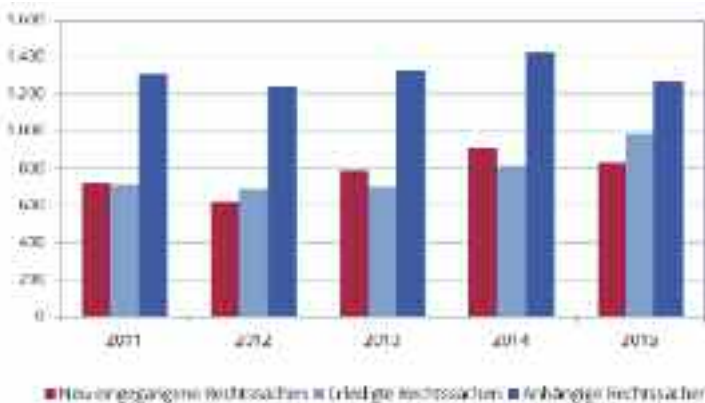
Dem Jahr 2015 wird in der Geschichte des Gerichts eine Schlüsselrolle zukommen. Infolge der seit mehreren Jahren betriebenen Reformen und der hohen Einsatzbereitschaft seiner Mitarbeiter gelang es ihm, mit unveränderten Mitteln ein außergewöhnliches Leistungsniveau zu erreichen.

www.curia.europa.eu

Die Ergebnisse übertrafen die Erwartungen, denn das Gericht verzeichnete im Jahr 2015 mit 987 Rechtssachen eine um fast 90 % höhere Zahl von Erledigungen als im Jahr 2010 (in dem 527 Rechtssachen erledigt wurden). Selbst gegenüber dem Vorjahr, dem (mit 814 erledigten Rechtssachen) bisherigen Rekordjahr, lag die Zunahme bei mehr als 20 %.

Bei den neu eingegangenen Rechtssachen bestätigt sich die seit der Gründung des Gerichts bestehende generell steigende Tendenz. Im Jahr 2015 gingen 831 Rechtssachen neu ein, womit der Zufluss dem im Jahr 2014 verzeichneten Rekordwert (912 Rechtssachen) nahekam. In den Jahren 2013 bis 2015 lag die durchschnittliche Zahl neu eingegangener Rechtssachen somit um 40 % über dem Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2010.

Gleichwohl war der Leistungsanstieg so groß, dass es dem Gericht gelang, die Zahl der bei ihm anhängigen Rechtssachen beträchtlich zu senken (von 1 423 im Jahr 2014 auf 1 267 im Jahr 2015, ein Rückgang um mehr als 10 %). Schließlich ist unter den Schlüsselindikatoren für die Tätigkeit des Gerichts auch hervorzuheben, dass sich die seit 2013 zu beobachtende spürbare Senkung der durchschnittlichen Verfahrensdauer weiter fortsetzte (von 23,4 Monaten im Jahr 2014 auf 20,6 Monate im Jahr 2015, ebenfalls ein Rückgang um mehr als 10 %).



	2011	2012	2013	2014	2015
Neu eingegangene Rechtssachen	722	617	790	912	831
Erledigte Rechtssachen	714	666	702	814	987
Anhängige Rechtssachen	1205	1237	1225	1423	1267

Gericht für den öffentlichen Dienst

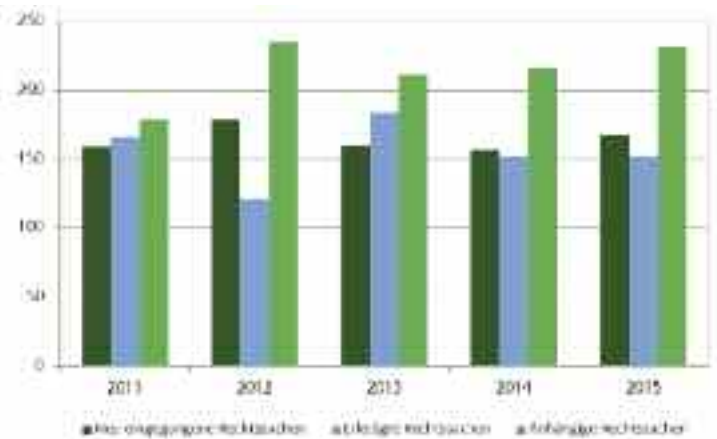
Die Statistiken für das Jahr 2015 zeigen, dass die Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen (167) im Vergleich zum Vorjahr (157) leicht anstieg, während die Zahl der erledigten Rechtssachen (152) gleich blieb.

Die Zahl der anhängigen Rechtssachen belief sich am 31. Dezember 2015 auf 231 gegenüber 216 im Jahr 2014. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich das Gericht für den öffentlichen

www.curia.europa.eu

Dienst in den letzten beiden Jahren gezwungen sah, die Prüfung einer großen Zahl von Rechtssachen auszusetzen, da es den Erlass von Entscheidungen des Gerichts der Europäischen Union abwarten muss.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer (ohne Berücksichtigung etwaiger Aussetzungen) sank von 12,7 Monaten im Jahr 2014 auf 12,1 Monate im Jahr 2015 (während sie im Jahr 2013 bei 14,7 Monaten lag).



	2011	2012	2013	2014	2015
Neu eingegangene Rechtssachen	157	178	160	157	167
Erledigte Rechtssachen	166	121	184	152	152
Anhängige Rechtssachen	178	235	211	216	231

Bekanntmachungen

Gebührenordnung

für die Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten nach § 192 Abs. 1 S. 1 BRAO

geändert und neu beschlossen durch die Kammerversammlung am 16.03.2016

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig erhebt für folgende Amtshandlungen gem. § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren. Die Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.:

- | | |
|--|---|
| <p>1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO)
EUR 200,00</p> <p>2. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO)
EUR 500,00</p> <p>3. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt bei gleichzeitiger Beantragung der Zulassung als Rechtsanwalt nach §§ 6, 12 BRAO
EUR 600,00</p> <p>4. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bei bereits bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6,12 BRAO)
EUR 400,00</p> <p>5. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (§§ 6,12 BRAO) bei bereits bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO)
EUR 100,00</p> <p>6. Erstreckung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auf ein weiteres Anstellungsverhältnis oder Änderung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt bei Aufnahme einer neuen oder geänderten Tätigkeit (§ 46b Abs. 2 und 3 BRAO)
EUR 400,00</p> <p>7. Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft
EUR 750,00</p> | <p>8. Anderweitige Zulassung aus einem anderem Kammerbezirk oder Aufnahme eines Rechtsbeistandes
EUR 100,00</p> <p>9. Entscheidungen in Angelegenheiten der Anwälte aus anderen Staaten (§§ 206, 207 BRAO; 3 Eu-RAG)
EUR 200,00</p> <p>10. Zulassungsrücknahme bzw. Widerruf (§ 14 mit Ausnahme von § 14 Abs. 2 Ziff. 4, § 59h BRAO)
EUR 100,00</p> <p>11. Amtliche Vertreterbestellung (§ 53 BRAO) bzw. Gestattung den Beruf trotz Tätigkeit im öffentlichen Dienst selbst auszuüben (§ 47 BRAO)
EUR 30,00</p> <p>12. Verlängerung der amtlichen Vertreterbestellung, Weiterbestellung derselben Person
EUR 10,00</p> <p>13. Anhörung in Rechtsanwalts-GmbH-Angelegenheiten
EUR 200,00</p> <p>14. Ausstellung eines Anwaltsausweises
EUR 30,00</p> <p>15. Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO)
EUR 30,00</p> |
|--|---|

§ 2

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung (§ 11 Abs. 1 Verw-KostG analog).

(2) Bei Rücknahme des Antrags wird nur die Hälfte der in § 1 für die Amtshandlung bestimmten Gebühr erhoben. Überzahlungen werden innerhalb von 4 Wochen nach der Rücknahme erstattet.



§ 3

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.04.2016 in Kraft. Sämtliche früheren Gebührenordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk

Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig bekanntgemacht.

Braunschweig, den 19.05.2016

Schlüter
-Präsident-

Gebührenordnung

der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, der Rechtsanwaltskammer Oldenburg, der Rechtsanwaltskammer Celle und der Rechtsanwaltskammer Braunschweig für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur „geprüften Rechtsfachwirtin“ und zum „geprüften Rechtsfachwirt“

Aufgrund der Beschlüsse der Berufsbildungsausschüsse und der Vorstände der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen vom 20.02.2015 und 18.02.2015, der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg vom 11.02.2015 und 13.12.2014, der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle vom 02.02.2015 und 06.02.2015 und der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig vom 11.03.2015 und 22.01.2015 erlassen die beteiligten Rechtsanwaltskammern gem. §§ 56 Abs. 1, 40 Abs. 4, 9, 71 Abs. 4 BBiG vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) die folgende Gebührenordnung für die Fortbildungsprüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin und zum geprüften Rechtsfachwirt.

§ 1 Prüfungsgebühr:

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung wird von jedem Teilnehmer eine Prüfungsgebühr erhoben, die dazu dient, alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung entstehenden Kosten zu decken. Für eine notwendige Wiederholungsprüfung wird eine weitere Gebühr erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühr:

- (1) Die Gebühr für die Fortbildungsprüfung wird auf 350,00 € festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für die Wiederholungsprüfung wird auf 200,00 € festgesetzt.

§ 3 Zahlung der Prüfungsgebühr:

Die Prüfungsgebühr ist bei der Anmeldung zur Prüfung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten:

Die Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

gen Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, der Rechtsanwaltskammer Oldenburg, der Rechtsanwaltskammer Celle und der Rechtsanwaltskammer Braunschweig für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin und zum geprüften Rechtsfachwirt wird hiermit ausgefertigt.





Gemeinsame Entschädigungsordnung

der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, der Rechtsanwaltskammer Oldenburg, der Rechtsanwaltskammer Celle und der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

für die Mitglieder der gemeinsamen Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen zum/zur "geprüften Rechtsfachwirt/in".

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen sowie die niedersächsischen Rechtsanwaltskammern Oldenburg, Celle und Braunschweig haben gemeinsame Prüfungsausschüsse für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin und zum geprüften Rechtsfachwirt erlassen. Gemäß §§ 56 Abs. 1, 40 Abs. 4, 79 Abs. 1 und 4 und 71 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) haben die Berufsbildungsausschüsse und die Vorstände der Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen vom 20.02.2015 und 18.02.2015, der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg vom 11.02.2015 und 13.12.2014, der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle vom 02.02.2015 und 06.02.2015 und der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig vom 11.03.2015 und 22.01.2015 für die Mitglieder der gemeinsamen Prüfungsausschüsse für die Fortbildung zur geprüften Rechtsfachwirtin und zum geprüften Rechtsfachwirt folgende Entschädigungsregelung beschlossen:

§ 1 Erstellen der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

1. Für die Erstellung einer zweistündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag beträgt die Entschädigung bei Verwendung der Arbeit in der Prüfung
160,00 €
2. Für die Erstellung einer vierstündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag beträgt die Entschädigung bei Verwendung der Arbeit in der Prüfung
320,00 €
3. Für die Teilnahme an Kollegialsitzungen zur Beschlussfassung der Prüfungsarbeiten erhalten die Teilnehmer je Sitzung
120,00 €

§ 2 Aufsichtstätigkeit:

Für die Aufsichtsführung während der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt die Entschädigung je Prüfungsfach

- a) bei vierstündigen Prüfungsarbeiten
60,00€
- b) bei zweistündigen Prüfungsarbeiten
30,00€

§ 3 Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erhalten der Erstprüfer und der Zweitprüfer je Arbeit

- a) für eine vierstündige schriftliche Prüfungsaufgabe
20,00 €
- b) für eine zweistündige schriftliche Prüfungsaufgabe
12,00 €.

§ 4 Feststellung des Prüfungsergebnisses und Kollegialsitzung:

Für die gemeinsame Bewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen und für die gemeinsame Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erhalten die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für jeden Prüfungsteilnehmer

3,00 €.

§ 5 Mündliche Abschlussprüfung:

Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung sowie für die gemeinsame Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer

30,00 €.

§ 6 Entschädigungspauschalen:

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse erhalten für die Vorbereitung und die Organisation der Durchführung jeder Abschlussprüfung eine Pauschale von

400,00 €.

§ 7 Auslagen und Reisekosten:

1. Bare Auslagen (Postgebühren, Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, Parkgebühren, etc.) werden gegen Nachweis erstattet.
2. Mitglieder der Prüfungsausschüsse, die nicht am Sitzungsort ansässig sind, erhalten für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs für jeden angefahrenen Kilometer des Hin- und Rückwegs eine Entschädigung nach VV 7003 RVG.

§ 8 Antrag:

1. Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt.
2. Die Abrechnung erfolgt über die Rechtsanwaltskammer Oldenburg.

§ 9 In-Kraft-Treten:

Die Entschädigungsordnung tritt mit Genehmigung durch die zuständige Justizverwaltung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Entschädigungsregelung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, der Rechtsanwaltskammer Oldenburg, der Rechtsanwaltskammer Celle und der Rechtsanwaltskammer Braunschweig wird hiermit ausgefertigt.



Prüfungsordnung

für die Durchführung von **Zwischen- und Abschlussprüfungen** in den Ausbildungsberufen **zur Rechtsanwaltsfachangestellten und zum Rechtsanwaltsfachangestellten, zur Notarfachangestellten und zum Notarfachangestellten sowie zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.**

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Braunschweig am 24.03.2016 des Kammervorstandes am 29.03.2016 und der Genehmigung des Niedersächsischen Justizministeriums am 19.04.2016 erlässt die Rechtsanwaltskammer Braunschweig folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für die Ausbildungsberufe zur Rechtsanwaltsfachangestellten und zum Rechtsanwaltsfachangestellten, zur Notarfachangestellten und zum Notarfachangestellten sowie zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2

Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

§ 5 Geschäftsführung

§ 6 Befangenheit

§ 7 Verschwiegenheit

Abschnitt 3

Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

§ 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Abschnitt 4

Vorbereitung der Prüfung

§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine

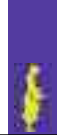
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen

§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

§ 15 Prüfungsgebühr



Abschnitt 5

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

- § 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung
- § 18 Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwaltsfachangestellter, Ergänzungsprüfung
- § 19 Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellte und Notarfachangestellter, Ergänzungsprüfung
- § 20 Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter, Ergänzungsprüfung
- § 21 Prüfungsaufgaben
- § 22 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung
- § 23 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 24 Leitung und Aufsicht
- § 25 Ausweispflicht und Belehrung
- § 26 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 27 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 6

Prüfungsergebnis

- § 28 Bewertung der Prüfungsbereiche
- § 29 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 30 Prüfungszeugnisse
- § 31 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 7

Wiederholungsprüfung

- § 32 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 8

Rechtsbehelfsbelehrung

- § 33 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen
- § 35 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zur oder zum Rechtsanwaltsfachangestellten, Notarfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

ABSCHNITT 2

Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

- (1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 20 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit anderen Prüfungsausschüssen übertragen.
- (3) Die Prüfungsausschüsse können beschließen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Prüfungskommissionen die Prüfungen abnehmen. Die Prüfungskommissionen sind Unterausschüsse des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der jeweilige Prüfungsausschuss bildet die Prüfungskommissionen aus seinen Reihen durch Beschluss und bestimmt den Vorsitz der jeweiligen Prüfungskommission. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Prüfungskommission. Die Prüfungskommissionen haben für die Zeit ihrer Einrichtung für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnisse des Prüfungsausschusses, die übrigen Vorschriften für die Prüfungsausschüsse gelten entsprechend. Sie bestehen aus einer oder einem Beauftragten der Arbeitgeber und einer oder einem Beauftragten der Arbeitnehmer sowie einer Lehrkraft der berufsbildenden Schule.
- (4) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dem Aufgabenerstellungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Die Prüfungsausschüsse bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter und Stellvertreterinnen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder für eine einheitliche Periode, längstens für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung von der Rechtsanwaltskammer berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Beauftragten der Arbeitgeber sowie die Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen, letztere im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Von Absatz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleich-

heit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Die Sitzungsprotokolle haben die protokollführende Person und das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. § 29 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, Arbeitskollegin oder Arbeitskollege oder Angehörige oder Angehöriger eines Prüflings ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 5. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
 6. Geschwister,
 7. Kinder der Geschwister,
 8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten; Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
 9. Geschwister der Eltern,
 10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Ge-



meinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind,

3. in den Fällen der Nummern 5 bis 9 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Befangenheit nach Absatz 1 geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer, soweit § 76 BRAO Anwendung findet. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 BBiG bleibt unberührt.

ABSCHNITT 3 Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich gemäß § 6 der ReNoPat-Ausbildungsverordnung auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt A für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt F genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
3. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwaltsfachangestellter“, „Notarfachangestellte und Notarfachangestellter“, „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter“.

ABSCHNITT 4 Vorbereitung der Prüfung

§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine

- (1) Die Zwischenprüfung soll am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden, jedoch nicht später als 18 Monate nach Ausbildungsbeginn.
- (2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von den Prüfungsausschüssen in Abstimmung mit der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer soll die Anmeldefrist sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens vier Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben; soweit kein Anmelde-termin bestimmt ist, sollen Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34 Abs. 1 BBiG) eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die oder der Auszubildende noch der gesetzliche Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Menschen mit Behinderung sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der oder des Rechtsanwaltsfachangestellten, der oder des Notarfachangestellten oder der oder des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere

Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

- (3) Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen oder Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen haben die Auszubildenden schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung der Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen.
- (2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.
- (3) In den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 sowie bei Wiederholungsprüfungen, falls kein Ausbildungsverhältnis mehr besteht, stellen die Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung selbst.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers liegt.
- (5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:
 1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie, soweit keine Ausnahme nach § 11 Abs. 2 vorliegt,
 - b) eine Bescheinigung der Auszubildenden, dass die schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt wurden;



2. in den Fällen des § 11 Absatz 3:
 - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 3,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise;
3. zusätzlich zu Abs. 5 Nr. 1 in den Fällen des § 12 Absatz 1:
 - a) eine Stellungnahme der Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 - b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung;
4. in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 12 Abs. 3:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 oder Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
 - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse und Nachweise.

§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.
- (2) Die Zulassung kann von der Rechtsanwaltskammer oder dem Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 15 Prüfungsgebühr

Für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer Prüfungsgebühren von den nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 3 Anmeldenden erheben. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

ABSCHNITT 5

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen statt:
 1. Kommunikation und Büroorganisation sowie
 2. Rechtsanwendung.
- (2) Für den Prüfungsbereich Kommunikation und Büroorganisation bestehen folgende Vorgaben:
 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Arbeitsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - b) Post zu bearbeiten und Akten zu verwalten,
 - c) Vorschriften des Datenschutzes zu beachten,
 - d) Konferenzen und Besprechungen zu managen,
 - e) Fristen und Termine zu überwachen,
 - f) Mandanten oder Beteiligte serviceorientiert zu empfangen und zu betreuen;
 2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (3) Für den Prüfungsbereich Rechtsanwendung bestehen folgende Vorgaben:
 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Stellung und Hauptpflichten des Rechtsanwalts und des Notars im Rechtssystem zu beachten,
 - b) Gesetze und Verordnungen zu handhaben,
 - c) Entstehung und Wirksamkeit von Rechtsgeschäften zu prüfen,
 - d) Leistungsstörungen beim Kaufvertrag festzustellen,
 - e) Arten von Kaufleuten und Unternehmensformen zu unterscheiden,
 - f) Mahnschreiben zu erstellen;
 2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (4) Eine Rechtsanwaltsfachangestellte oder ein Rechtsanwaltsfachangestellter muss bei einer weiteren Ausbildung zur oder zum Notarfachangestellten nicht erneut an der Zwischenprüfung teilnehmen. Eine Notarfachangestellte oder ein Notarfachangestellter muss bei einer weiteren Ausbildung zur oder zum Rechtsanwaltsfachangestellten nicht erneut an der Zwischenprüfung teilnehmen.

§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPat-Ausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 18 Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwaltsfachangestellter, Ergänzungsprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwaltsfachangestellter erstreckt sich gemäß § 7 ReNoPat-Ausbildungsverordnung auf
 1. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt A genannten berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 2. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt B genannten weiteren berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 3. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt F genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 4. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwaltsfachangestellter besteht aus den Prüfungsbereichen
 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse,
 2. Mandantenbetreuung,
 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich,
 4. Vergütung und Kosten sowie
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (3) Für den Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse bestehen folgende Vorgaben:
 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) arbeitsorganisatorische Prozesse zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - b) zur Qualitätsverbesserung betrieblicher Prozesse beizutragen,
 - c) Büro- und Verwaltungsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - d) elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen,
 - e) Auskünfte aus Registern einzuholen und zu verarbeiten,
 - f) Aktenbuchhaltung zu führen,
 - g) Aufgaben im Bereich des Rechnungs- und Finanzwesens auszuführen;
 2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben
- (4) Für den Prüfungsbereich Mandantenbetreuung bestehen folgende Vorgaben:
 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Mandanten serviceorientiert zu betreuen,
 - b) Anliegen von Mandanten zu erfassen,
 - c) Gespräche mit Mandanten adressatenorientiert zu führen,
 - d) Auskünfte einzuholen und zu erteilen,
 - e) Konfliktsituationen zu bewältigen;
 2. für die Prüfung wählt der Prüfungsausschuss eines der folgenden Gebiete aus:
 - a) zivilrechtliches Mandat,
 - b) zwangsvollstreckungsrechtliches Mandat,
 - c) Vergütung und Kosten im zivilrechtlichen Mandat oder
 - d) Zahlungsverkehr;
 3. mit dem Prüfling soll ein fallbezogenes Fachgespräch geführt werden;
 4. die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen;
 5. die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bestehen folgende Vorgaben:
 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Sachverhalte, insbesondere in den Bereichen des bürgerlichen Rechts sowie des Gesellschafts-, Wirtschafts- und Europarechts, rechtlich zu erfassen und zu beurteilen,
 - b) Maßnahmen im Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht vorzubereiten, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - c) fachkundliche Texte zu formulieren und zu gestalten;
 2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen;
 4. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Vergütung und Kosten bestehen folgende Vorgaben:
 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Werte, Gebühren und Auslagen für Vergütungsrechnungen zu ermitteln,
 - b) Vergütungsrechnungen im außergerichtlichen und gerichtlichen Bereich sowie im Zwangsvollstreckungsverfahren zu erstellen,
 - c) Kostenfestsetzungsanträge und Anträge auf Vergütung im Prozesskostenhilfverfahren zu erstellen,



- d) Gerichtskostenvorschüsse zu berechnen und Gerichtskostenrechnungen zu kontrollieren;
 2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen;
 2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (8) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse mit 15 Prozent,
 2. Mandantenbetreuung mit 15 Prozent,
 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit 30 Prozent,
 4. Vergütung und Kosten mit 30 Prozent,
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.
- (9) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:
 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
- (10) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
 1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
- Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- Wenn der Prüfling nur durch eine Ergänzungsprüfung die Möglichkeit hat, die Abschlussprüfung zu bestehen, hat er den Antrag in Schriftform spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses aller Prüfungsbereiche beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Ergänzungsprüfung findet frühestens nach Bekanntgabe der Er-

gebnisse aller Prüfungsbereiche statt.

- (11) Hat der Prüfling innerhalb der letzten drei Jahre die Prüfung zur oder zum Notarfachangestellten abgelegt, sind die in den Prüfungsbereichen 1 (Geschäfts- und Leistungsprozesse) und 5 (Wirtschafts- und Sozialkunde) bereits erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen. Die Bewertungen in diesen Prüfungsbereichen sind durch eine Bescheinigung der Notarkammer, in deren Bezirk die erste Prüfung abgelegt wurde, durch den Prüfling nachzuweisen.
- (12) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung.

§ 19 Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellte und Notarfachangestellter, Ergänzungsprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellte und Notarfachangestellter erstreckt sich gemäß § 8 ReNoPat-Ausbildungsverordnung auf
 1. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt A genannten berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 2. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt C genannten weiteren berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 3. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt F genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 4. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellte und Notarfachangestellter besteht aus den Prüfungsbereichen
 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse,
 2. Beteiligtenbetreuung,
 3. Rechtsanwendung im Notarbereich,
 4. Kosten sowie
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (3) Für den Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse bestehen folgende Vorgaben:
 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 a) arbeitsorganisatorische Prozesse zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
 b) zur Qualitätsverbesserung betrieblicher Prozesse beizutragen,
 c) Büro- und Verwaltungsaufgaben zu planen,



- durchzuführen und zu kontrollieren,
- d) elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen,
 - e) Auskünfte aus Registern einzuholen und zu verarbeiten,
 - f) Aktenbuchhaltung zu führen,
 - g) Aufgaben im Bereich des Rechnungs- und Finanzwesens auszuführen;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (4) Für den Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung bestehen folgende Vorgaben:
- 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Beteiligte serviceorientiert zu betreuen,
 - b) Anliegen von Beteiligten zu erfassen,
 - c) Gespräche mit Beteiligten adressatenorientiert zu führen,
 - d) Auskünfte einzuholen und zu erteilen,
 - e) Konfliktsituationen zu bewältigen;
 - 2. für die Prüfung wählt der Prüfungsausschuss eines der folgenden Gebiete aus:
 - a) Notariatsgeschäfte,
 - b) notarielles Berufs- und Verfahrensrecht,
 - c) Kostenrecht oder
 - d) elektronischer Rechtsverkehr im Notariat;
 - 3. mit dem Prüfling soll ein fallbezogenes Fachgespräch geführt werden;
 - 4. die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen;
 - 5. die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich bestehen folgende Vorgaben:
- 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Sachverhalte, insbesondere in den Bereichen des bürgerlichen Rechts sowie des Handels-, Gesellschafts- und Registerrechts, rechtlich zu erfassen und zu beurteilen,
 - b) Notariatsgeschäfte unter Berücksichtigung des Beurkundungs- und Berufsrechts einschließlich des dazugehörigen materiellen Rechts vorzubereiten, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - c) fachkundliche Texte zu formulieren und zu gestalten;
 - 2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 - 3. die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen;
 - 4. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Kosten bestehen folgende Vorgaben:
- 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Kosten zu ermitteln und Kostenberechnungen unter Berücksichtigung der Geschäftswert- und Gebührenvorschriften zu erstellen,
 - b) die Kosteneinzahlung unter Berücksichtigung der Fälligkeits- und Verjährungsvorschriften vorzubereiten und zu kontrollieren;
 - 2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 - 3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
- 1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen;
 - 2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 - 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (8) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse mit 15 Prozent,
 - 2. Beteiligtenbetreuung mit 15 Prozent,
 - 3. Rechtsanwendung im Notarbereich mit 30 Prozent,
 - 4. Kosten mit 30 Prozent,
 - 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.
- (9) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:
- 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 - 2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
 - 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
 - 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
- (10) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Notarbereich“, „Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
- 1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 - 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
- Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- Wenn der Prüfling nur durch eine Ergänzungsprüfung die Möglichkeit hat, die Abschlussprüfung zu bestehen, hat er den Antrag in Schriftform spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe



des Ergebnisses aller Prüfungsbereiche beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Ergänzungsprüfung findet frühestens nach Bekanntgabe der Ergebnisse aller Prüfungsbereiche statt.

- (11) Hat der Prüfling innerhalb der letzten drei Jahre die Prüfung zum oder zur Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt, sind die in den Prüfungsbereichen 1 (Geschäfts- und Leistungsprozesse) und 5 (Wirtschafts- und Sozialkunde) bereits erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen. Die Bewertungen in diesen Prüfungsbereichen sind durch eine Bescheinigung der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die erste Prüfung abgelegt wurde, durch den Prüfling nachzuweisen.
- (12) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung.

**§ 20 Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte
und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter,
Ergänzungsprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter erstreckt sich gemäß § 9 ReNoPat-Ausbildungsverordnung auf
1. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt A genannten berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 2. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt D genannten weiteren berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 3. die im Ausbildungsrahmenplan im Abschnitt F genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 4. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter besteht aus den Prüfungsbereichen
1. Geschäfts- und Leistungsprozesse,
 2. Mandanten- und Beteiligtenbetreuung,
 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich,
 4. Vergütung und Kosten sowie
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (3) Für den Prüfungsbereich Geschäfts- und Leis-

tungsprozesse bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) arbeitsorganisatorische Prozesse zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - b) zur Qualitätsverbesserung betrieblicher Prozesse beizutragen,
 - c) Büro- und Verwaltungsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - d) elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen,
 - e) Auskünfte aus Registern einzuholen und zu verarbeiten,
 - f) Aktenbuchhaltung zu führen,
 - g) Aufgaben im Bereich des Rechnungs- und Finanzwesens auszuführen;
 2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (4) Für den Prüfungsbereich Mandanten- und Beteiligtenbetreuung bestehen folgende Vorgaben:
1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Mandanten und Beteiligte serviceorientiert zu betreuen,
 - b) Anliegen von Mandanten und Beteiligten zu erfassen,
 - c) Gespräche mit Mandanten und Beteiligten adressatenorientiert zu führen,
 - d) Auskünfte einzuholen und zu erteilen,
 - e) Konfliktsituationen zu bewältigen;
 2. für die Prüfung wählt der Prüfungsausschuss eines der folgenden Gebiete aus:
 - a) Rechtsanwendung in den Bereichen des bürgerlichen Rechts sowie des Handels- und Gesellschaftsrechts,
 - b) Rechtsanwendung in den Bereichen des Zivilprozesses und der Zwangsvollstreckung,
 - c) Notariatsgeschäfte,
 - d) Vergütung und Kosten,
 - e) elektronischer Rechts- und Zahlungsverkehr oder
 - f) notarielles Berufs- und Verfahrensrecht;
 3. mit dem Prüfling soll ein fallbezogenes Fachgespräch geführt werden;
 4. die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen;
 5. die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich bestehen folgende Vorgaben:
1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Sachverhalte, insbesondere in den Bereichen des bürgerlichen Rechts sowie des Handels-, Gesellschafts- und Registerrechts, rechtlich zu



- erfassen und zu beurteilen,
- b) Maßnahmen im Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht vorzubereiten, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - c) Notariatsgeschäfte unter Berücksichtigung des Beurkundungs- und Berufsrechts einschließlich des dazugehörigen materiellen Rechts vorzubereiten, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - d) fachkundliche Texte zu formulieren und zu gestalten;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen;
 4. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Vergütung und Kosten bestehen folgende Vorgaben:
1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Werte, Gebühren und Auslagen für Vergütungsrechnungen und Kostenberechnungen zu ermitteln,
 - b) Vergütungsrechnungen und Kostenberechnungen zu erstellen,
 - c) Kostenfestsetzungsanträge und Anträge auf Vergütung im Prozesskostenhilfverfahren zu erstellen,
 - d) die Kosteneinzahlung vorzubereiten und zu kontrollieren,
 - e) Gerichtskostenvorschüsse zu berechnen und Gerichtskostenrechnungen zu kontrollieren;
 2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen;
 2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (8) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
1. Geschäfts- und Leistungsprozesse mit 15 Prozent,
 2. Mandanten- und Beteiligtenbetreuung mit 15 Prozent,
 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit 30 Prozent,
 4. Vergütung und Kosten mit 30 Prozent,
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.
- (9) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die

Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
- (10) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
- Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- Wenn der Prüfling nur durch eine Ergänzungsprüfung die Möglichkeit hat, die Abschlussprüfung zu bestehen, hat er den Antrag in Schriftform spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses aller Prüfungsbereiche beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Ergänzungsprüfung findet frühestens nach Bekanntgabe der Ergebnisse aller Prüfungsbereiche statt.
- (11) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung "bestanden" oder „nicht bestanden" hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung.

§ 21 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPat-Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Er kann diese Aufgabe an einen überregionalen Aufgabenerstellungsausschuss delegieren. Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 22 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter



wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 13) nachzuweisen.

§ 23 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter der Rechtsanwaltskammer, Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 24 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitgliedes vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 25 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder der aufsichtsführenden Person über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 26 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von

der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 27 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfling nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. § 32 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

ABSCHNITT 6 Prüfungsergebnis

§ 28 Bewertung der Prüfungsbereiche

- (1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu bewerten:
100 — 92 Punkte = sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
unter 92 - 81 Punkte = gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
unter 81 - 67 Punkte = befriedigend (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;

unter 67 - 50 Punkte = ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

unter 50 - 30 Punkte = mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind;

unter 30 - 0 Punkte = ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

- (2) Jeder Prüfungsbereich muss von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig bewertet werden. § 29 Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.
- (4) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen werden ab 0,50 auf- und darunter abgerundet.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 29 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.
- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 6 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig

werden.

- (4) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

§ 30 Prüfungszeugnisse

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfling oder bei minderjährigen Auszubildenden der gesetzliche Vertreter.
- (2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
 1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
 2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum),
 3. den Ausbildungsberuf,
 4. die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis der Prüfung (Note und Punkte),
 5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
 6. die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.
- (3) Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein.
- (4) Auszubildende erhalten auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt.
- (5) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. (§ 37 Abs. 3 BBiG)

§ 31 Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfling, bei minderjährigen Prüflingen auch deren gesetzliche Vertreter, sowie die Auszubildenden einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 7 Wiederholungsprüfung

§ 32 Wiederholungsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten entsprechend. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfling Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren -gerechnet von dem Tag der Bekanntgabe der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die in Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

ABSCHNITT 8 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 33 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüflinge mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

ABSCHNITT 9 Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 29 sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren. Der Ablauf der vorgenannten Frist wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Niedersächsischen Justizministerium am 19.04.2016 genehmigt; sie tritt am Tag der Veröffentlichung in der Kammermitteilung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom

29.08.2014 gilt.

- (3) Für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23.11.1987 gilt, gilt die Prüfungsordnung vom 22.03.2006 fort (§ 4 Abs. 4 BBiG).

Vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.
Braunschweig, 20.04.2016



Schlüter
Präsident

Stellenmarkt

Notar Fachanwälte Rechtsanwälte Mühe, Weitzel & Kollegen

Wir sind eine vorwiegend zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete, auch überregional tätige Anwaltskanzlei mit erfahrenen Rechtsanwälten, die allesamt in ihrem Fachgebiet über Fachanwaltstitel verfügen. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine (n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit vorwiegend zivilrechtlicher Ausrichtung und der Bereitschaft zum schnellstmöglichen Erwerb eines Fachanwaltstitels.

Wir erwarten mindestens befriedigende Examina sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur selbstständigen Mandatsbearbeitung und zur Einarbeitung in neue Aufgabenbereiche. Idealerweise verfügen Sie bereits über erste Berufserfahrung, sind belastbar und bringen Einsatzfreude mit.

Wir bieten eine vielseitige Tätigkeit, den Umgang mit großen und mittelständischen Mandanten sowie ein hochmotiviertes Team mit einem guten Betriebsklima.

Bewerbungen an:

Mühe, Weitzel und Kollegen

z. H. Herrn Rechtsanwalt und Notar Dietmar Weitzel

In den Blumentriften 60, 38226 Salzgitter

Telefon (05341) 8300-0 Telefax (05341) 8300-12 E-Mail: post@weitzel-muehe.de

Internet: weitzel-muehe.de

Personalnachrichten

Löschungen

vom 11.02.2016 bis 23.05.2016

Bräuning, Simone	Braunschweig
Bruns, Stephan	Braunschweig
Schnelke, Klaus	Braunschweig
Gereke, Henrike Christina	Gevensleben
Werlich, Rolf	Helmstedt
Tischer-Kruck, Jessica K.	Oelber
Ryschka, Matthias	Wolfenbüttel
Goldenberg, Roland	Wolfsburg
Theile, Detlef	Wolfsburg
Voß, Angela	Wolfsburg
Lüßmann, Karsten	Adelebsen
Pfefferkorn, Lara Solveig	Einbeck
Kreuzkamp, Britta	Gleichen
Auer, Tim Bastian	Göttingen
Ehlers, Frithjof Phillip Malte	Göttingen
Fischer, Heike	Göttingen
Friese, Ebba	Göttingen
Neumeyer, Stefan	Göttingen
Roters-Reich, Carola	Kalefeld
Dehnert, Henning	Moringen
Kirchhoff, Thomas	Rosdorf

Korrektur:

In der Ausgabe 1/2016 der Kammermitteilung wurde versehentlich Herr Rechtsanwalt Hans-Hermann Isermann aus Northeim wegen einer Namensverwechslung als gelöscht mitgeteilt. Diese Mitteilung ist falsch, Herr Isermann ist nach wie vor als Rechtsanwalt zugelassen.

Wir bitten für das Versehen um Entschuldigung!

Neue Fachanwaltszulassungen

Familienrecht:

Herr Rechtsanwalt Stefan Hauernherm aus Wolfsburg mit Urkunde vom 10.03.2016

Herr Rechtsanwalt Claus Mielke aus Goslar mit Urkunde vom 03.05.2016

Bank- und Kapitalmarktrecht:

Rechtsanwalt Malte Härtel aus Braunschweig mit Urkunde vom 14.04.2016

Miet und Wohnungseigentumsrecht:

Herrn Rechtsanwalt Ingo Galinat aus Salzgitter mit Urkunde vom 24.02.2016

Medizinrecht:

Frau Rechtsanwältin Angela Arand aus Göttingen mit Urkunde vom 03.05.2016

Sozialrecht:

Herr Rechtsanwalt Dietmar Egel aus Wolfsburg mit Urkunde vom 24.02.2016

Verkehrsrecht:

Frau Rechtsanwältin Annabelle Pillar aus Wolfenbüttel mit Urkunde vom 14.04.2016

Neuzulassungen

vom 10.02.2016 bis 23.05.2016

Piontek, Peter	Bad Harzburg
Muntean, Petronelia gem. § 2 EuRAG	Goslar
Chwieduk, Justine	Wolfenbüttel
Kunstmann, Katharina	Duderstadt
Hagemann, Simon Christoph	Göttingen
Salditt, Nicole Sylvia Doris	Göttingen
Dr. Kraft, Wilfried	Hann. Münden

Syndikusrechtsanwaltszulassungen

vom 01.01.2016 bis 23.05.2016

Dr. Grabwoski, André Horst	Braunschweig
Heiser, Dagny	Braunschweig
Peters, Julia Alberta	Braunschweig
Schefbuch, Tatjana	Braunschweig
Türksch, Anna, Dr.	Braunschweig
Voigt, Oliver	Braunschweig
Dr. Zitzewitz, Jens	Braunschweig
Dr. Grunert, Jens	Goslar
Nitschke, Marc-André	Helmstedt
Schriever, Hans-Hinrich	Bovenden
Hahn, Dorothee	Duderstadt
Fischer, Denis Sascha	Friedland
Schriever, Hans-Hinrich	Kassel

Anderweitige Zulassungen

vom 10.02.2016 bis 23.05.2016

Dr. Grabowski, André Horst	Braunschweig
Yalcin, Ferhan	Göttingen
Klein, Sascha	Braunschweig
Dr. Holst, Berend	Wolfsburg
Spantgar, Farough	Salzgitter
Hampe, Christoph	Northeim



Jubiläen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig gratuliert allen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Anwaltsbüros, die in den zurückliegenden Monaten auf eine besonders langjährige Tätigkeit zurückblicken können.

Rechtsanwälte/innen:

40 Jahre

Herr Rechtsanwalt Hans-Henning Klimpel aus Katlenburg-Lindau ist seit März 1976 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt und Notar Hans-Walter Becker aus Goslar ist seit April 1976 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt und Notar Jochen Duderstadt aus Northeim ist seit April 1976 zugelassen.

30 Jahre

Frau Rechtsanwältin Brigitte Stengelin-Schmidt aus Königslutter ist seit Mai 1986 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt Reinhard Loppnow aus Braunschweig ist seit April 1986 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt Frank Frerichs aus Braunschweig ist seit Mai 1986 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt Eckhard Beismann aus Einbeck ist seit April 1986 zugelassen.

Mitarbeiter/innen

25-jähriges Firmenjubiläum

Die Appelhagen Partnerschaft gratuliert Frau Kathrin Pätsch zum 25-jährigen Dienstjubiläum. Seit dem 01.04.1991 ist sie als Rechtsanwaltsfachangestellte für das Büro tätig. Die Kanzlei bedankt sich bei Frau Pätsch ganz herzlich für ihren Anteil am Erfolg des Unternehmens und freut sich auf die weitere erfolgreiche und angenehme Zusammenarbeit.



Veranstaltungen

Seminare/Fortbildungen

Auch in der zweiten Jahreshälfte bietet die Rechtsanwaltskammer Braunschweig wieder Fortbildungs- und Fachanwaltsseminare an. Die aktuellen Veranstaltungstermine sowie das Anmeldeformular finden Sie als Einleger in der Kammermitteilung oder auf unserer Internetseite www.rak-braunschweig.de unter der Rubrik „Mitglieder/Fortbildung und Termine“.

Bitte merken Sie sich bereits jetzt folgende Termine vor:

15.06.2016

13:30 – 19:00 Uhr

Erbrecht bei Trennung und Scheidung

Referent: Prof. Dr. Maximilian Zimmer, Notar in Wernigerode
Anerkennung gem. § 15 FAO Erbrecht, Familienrecht
(bereits ausgebucht)

19.10.2016

13:30 – 19:00 Uhr

1. Braunschweiger Strafrechtsgespräche – Teil 3

Anerkennung gem. § 15 FAO für Strafrecht

21.10.2016

13:00 – 18:30 Uhr

Arzthaftungsrecht: Aktuelle Rechtsprechung

Referent: Vors. Richter am Oberlandesgericht Schleswig-Holstein
Wolfgang Frahm
Anerkennung gem. § 15 FAO für Medizinrecht

26.10.2016

13:30 – 19:00 Uhr

Aktuelles zur steuerlichen Behandlung der privaten Alters u. Risikovorsorge und Vermögensübertragungen

Referent: Rudolf Jung, Dipl. Finanzwirt
Anerkennung gem. § 15 FAO Steuerrecht

02.11.2016

13:30 – 19:00 Uhr

Erbrecht bei Trennung und Scheidung

Wiederholungsseminar wegen großer Nachfrage
Referent: Prof. Dr. Maximilian Zimmer, Notar in Wernigerode
Anerkennung gem. § 15 FAO für Erbrecht und Familienrecht

09.11.2016

13:30 – 19:00 Uhr

Bauträgerrecht, insbesondere AGB-Kontrolle

Referent: Dr. Dirk Winkler, Rechtsanwalt und Notar in Braunschweig
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht
Anerkennung gem. § 15 FAO für Bau- und Architektenrecht

16.11.2016

13:30 – 19:00 Uhr

WEG-Recht, Teilungserklärung und Gemeinschaftsordnung aus Sicht des Vertragsgestalters

Referent: Dr. Dirk Winkler, Rechtsanwalt und Notar in Braunschweig
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht
Anerkennung gem. § 15 FAO für Miet- und WEG-Recht

1. Braunschweiger Strafrechtsgespräche

Am 19. Oktober 2016 soll der dritte Teil unserer Strafrechtsgespräche stattfinden. Die ersten beiden Veranstaltungen am 03.02. und am 04.05.2016 waren gut besucht und die Kollegen waren mit dieser Form der Fortbildung überwiegend sehr zufrieden. Bereits die zweite Veranstaltung war ausgebucht und durch die Beteiligung von Vertretern der Steuerfahndung, der Staatsanwaltschaft Braunschweig und des Landgerichts Braunschweig war die Veranstaltung durch interessante Gespräche geprägt. Auch für die 3. Veranstaltung in diesem Jahr sollen jeweils 5 Personen, die im Strafrecht tätig sind, jeder einen Vortrag zu einem aktuellen strafrechtlichen Thema vorbereiten. Das Thema soll dann in etwa einer Stunde besprochen werden.

Es haben sich im Rahmen der Vorbereitung schon einige Kollegen gemeldet, die die Veranstaltungen mitgestalten wollen.

Wir suchen aber noch interessierte Kollegen, die sich ebenfalls beteiligen wollen und bitten diese, sich bei der Geschäftsstelle zu melden per Mail unter cschulze@rak-braunschweig.de oder telefonisch 0531/12335-15.

Es können aber auch Kollegen an den Seminaren teilnehmen, die selbst keinen Vortrag vorbereiten. Während die Vortragenden Kollegen keinen Kostenbeitrag zu leisten haben, sollen diejenigen, die nur teilnehmen, einen Kostenbetrag in Höhe von 40,00 EUR bezahlen. Das Seminar findet im Seminarraum der Rechtsanwaltskammer am Lessingplatz 1 in Braunschweig statt.

Sobald die Planungen abgeschlossen sind, können Sie die Referenten und die Themen unserer Homepage entnehmen.



Sozialgericht Braunschweig
Der Direktor
Verwaltungsgericht Braunschweig Der
Präsident

10 Jahre Fachgerichtszentrum Braunschweig

Fachgerichte sind besonders, gemeinsam erst recht. Seit nunmehr 10 Jahren lässt sich das in Braunschweig im alten Armenkrankenhaus, dem ehemaligen Amtsgericht erleben. Seit Februar 2006 bilden das Verwaltungsgericht und das Sozialgericht gemeinsam das Fachgerichtszentrum Braunschweig.

Das Jubiläum ist uns Anlass, am Mittwoch, 31. August 2016 in der Zeit von ca. 10 bis 14 Uhr uns und unsere Besonderheiten der interessierten Fachöffentlichkeit unserer Zuständigkeitsbereiche in unseren Räumlichkeiten vorzustellen.

Selbstverständlich wollen wir dabei nicht nur die Räume, sondern auch unsere Arbeit präsentieren. Neben kurzen Fachvorträgen zu aktuellen Themen aus der Praxis beider Gerichte (z. B. zur uns alle betreffenden Flüchtlingsaufnahme), Schaufeln und geführten Wanderungen durch das Haus soll auch Gelegenheit zu anregenden Gesprächen bestehen. Für die Verpflegung werden wir mit Snacks und Getränken sorgen.

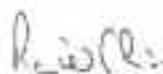
Uns ist sehr daran gelegen, an diesem Tag auch mit interessierten Rechtsanwälten ins Gespräch zu kommen. Wir möchten Sie deshalb bitten, den Termin Ihren Mitgliedern bereits jetzt über Ihre monatliche Kammermitteilung (oder auf anderem geeigneten Wege) bekannt zu machen. Das detaillierte Programm des Tages wird voraussichtlich ab Mai 2016 feststehen.

In gespannter Erwartung auf einen besonderen Tag und mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Barlsen

und



Rainer Schmiedl



Für Rechtsanwälte und
interessierte Mitarbeiter m/w



Praxisworkshop zum elektronischen Anwaltspostfach

Moderation: Gerlinde Fischebeck, Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Celle und / oder Anette Schulte, Geschäftsführerin der rak.seminare GmbH

Referentin: Karin Scheungrab, Dipl.-Rechtspflegerin, Trainerin für Kanzlei-Management

Das beA- System wird definitiv am 29.09.2016 in Betrieb genommen. Deshalb bieten wir ab August 2016 Praxisschulungen an, in denen wir Ihnen die Möglichkeiten und konkreten Verfahrensabläufe anhand eines freigeschalteten Postfaches demonstrieren.

BeA – was kann, was soll, was muss?

Anwenderworkshop zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach zum 29.09. 2016

Zum 29.09.2016 erhält jeder Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA), über das zukünftig der elektronische Rechtsverkehr abgewickelt werden kann (aber noch nicht zwingend muss). Das Seminar stellt die Möglichkeiten des beA dar und beantwortet wichtige Fragen z.B. zur Haftung und Neu-Organisation der Kanzleialläufe.

Das Handling des neuen Postfachs wird an einem aktiven und bereits freigeschaltetem Postfach demonstriert. Zeitplan zum 01.01.2017, zum 01.01.2018, zum 01.01.2022: technische Anforderungen und Funktionen des beA, Vorbereitungen in der Kanzlei, organisatorisch & technisch, Zugriffsberechtigungen, innerhalb der Kanzlei / der Sozietät, Zertifizierung – Signaturgesetz Kommunikation mit der Justiz und Kollegen, Haftungsfragen, Kosten.

Braunschweig	29.08.2016	<input type="checkbox"/>	14.00 - 17.15 Uhr		
Celle	30.08.2016	<input type="checkbox"/>	09.00 - 12.15 Uhr	oder	<input type="checkbox"/> 14.00 - 17.15 Uhr
Hannover	31.08.2016	<input type="checkbox"/>	09.00 - 12.15 Uhr	oder	<input type="checkbox"/> 14.00 - 17.15 Uhr
Verden	01.09.2016	<input type="checkbox"/>	09.00 - 12.15 Uhr	oder	<input type="checkbox"/> 14.00 - 17.15 Uhr
Osnabrück	05.09.2016	<input type="checkbox"/>	09.00 - 12.15 Uhr	oder	<input type="checkbox"/> 14.00 - 17.15 Uhr
Aurich	08.09.2016	<input type="checkbox"/>	09.00 - 12.15 Uhr		
Oldenburg	06.09.2016	<input type="checkbox"/>	15.30 - 18.45 Uhr		
Stade	26.09.2016	<input type="checkbox"/>	14.00 - 17.15 Uhr		
Hannover	27.09.2016	<input type="checkbox"/>	09.00 - 12.15 Uhr	oder	<input type="checkbox"/> 14.00 - 17.15 Uhr
Celle	28.09.2016	<input type="checkbox"/>	09.00 - 12.15 Uhr	oder	<input type="checkbox"/> 14.00 - 17.15 Uhr

Gebühr: 75 € inkl. Skript/Print, Tagungsgetränke und Verpflegung.

Name/Vorname _____

Beruf _____

Fachanwalt _____

Straße / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Telefon / Fax _____

Wir weisen darauf hin, dass der Vertrag erst mit ausdrücklicher Annahme durch die rak.seminare GmbH zu stande kommt. Der Teilnahmebetrag wird nach Erhalt der Teilnahmebestätigung / Rechnung überwiesen. Die unter www.rak-seminare.de veröffentlichten AGB habe ich gelesen und akzeptiert.

Datum / Unterschrift _____

Unsere Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

rak.seminare GmbH, Bahnhofstraße 6a, 29221 Celle, fon 05141/978012, fax 05141/978017, info@rak-seminare.de

AUTOHAUS
WOLFENBÜTTEL



**Gebraucht,
gut,
günstig**

Hannover

Seesen

Goslar

Northeim

Bad Harzburg

Schladen

**TradePort
Wolfenbüttel**

z. B. Caddy, Caddy Maxi, Multivan, California,
Caravelle, Amarok oder Crafter - Sie haben die Wahl!

Informationen und Probefahrten:

TradePort Wolfenbüttel

Autohaus Wolfenbüttel GmbH
Frankfurter Str. 37 38304 Wolfenbüttel
Telefon 05331 / 4009 - 36 www.ahwf.de



Nutzfahrzeuge

Heckner Print-Service GmbH
Harzstraße 23
38300 Wolfenbüttel





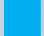
Telefon (0 53 31) 80 08 - 0
Telefax (0 53 31) 80 08 - 58
eMail: Heckner.Print@t-online.de



Heckner Print-Service

Kompetenz im Druck.

Konzeption · Layout · Service

- Datenkonvertierung 
- Satzarbeiten/Layout 
- Bildbearbeitung 
- Internet 
- Multimedia 







Handwerk · Optimierung · Qualität

- Offsetdruck 
- Buchdruck 
- Stanzungen 
- Prägungen 
- Digitaldruck 



Leistung · Vielfalt · Professionalität

- Zeitschriften 
- Bücher 
- Broschüren 
- Formulare 
- Präsentationsmappen 